

Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Medizin

(3. geänderte Auflage 2025)



Impressum

© 2025

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Präsidium





Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Publikation veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsendungen, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezug für DLRG-Gliederungen über das:

Internet-Service-Center (ISC)

 →  Dokumente →  Medizin →  00 Prüfungsordnung

3. geänderte Auflage: April 2025

Die vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist ausschließlich für den internen Dienstgebrauch vorgesehen.

Bezugsmöglichkeiten

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden.

Folgende Artikel sind lieferbar:

	Artikel	Bestellnummer
	Gesamtausgabe	11401211
	Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern	11401210
Abschnitt III.1	Schwimmen/Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2	frei	
Abschnitt III.3	Medizin	11401203
Abschnitt III.4	Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5	Bootswesen	11401205
Abschnitt III.6	Tauchen	11401206
Abschnitt III.7	Sprechfunk	11401207
Abschnitt III.8	Katastrophenschutz	11401208
Abschnitt III.9	Rettungssport	11401209
Abschnitt III.10	Strömungsrettung	11401220

I Präambel

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab.

Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Ausführungsbestimmungen wurden durch das Präsidium zuletzt am **25.02.2024** mit sofortiger Wirkung aktualisiert.

Inhaltsverzeichnis

	Bezugsmöglichkeiten	2
I	Präambel.....	2
	Die Qualifikationen und Gültigkeitszeiträume im Bereich Medizin in der DLRG.....	4
II	Anwendung der Ausführungsbestimmungen.....	5
III	Gemeinsame Bestimmungen.....	6

Aus- und Fortbildungen Erste Hilfe

312	Erste-Hilfe-Ausbildung.....	13
313	Erste Hilfe bei Kindernotfälle	17
315	Erste-Hilfe-Ausbildung in Bildungs- und Betreuunseinrichtungen für Kinder.....	21
321	Erste-Hilfe-Fortbildung	25
322	Fortbildung Erste Hilfe bei Kindernotfällen.....	29

Aus- und Fortbildungen im Sanitätswesen

331	Sanitätsausbildung A (Sanitätshelfer)	33
332	Sanitätsausbildung B (Sanitäter)	37
341	Sanitätsfortbildung	41

Aus- und Fortbildungen in der Realistischen Unfall- und Notfall-Darstellung (RUND)

351	RUND-Grundkurs.....	45
352	RUND-Aufbaukurs.....	49
353	RUND-Leiterkurs.....	53

Aus- und Fortbildungen in der Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

361	Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E Peer)	57
362	Psychosoziale Fachkraft (PSNV-E Fachkraft).....	61

Pädagogische Ausbildungen

371	Pädagogische Lehrkräfteausbildung.....	65
372	Dozent in der Erwachsenenbildung.....	69

Ausbilder Ausbildungen

381	Erste-Hilfe-Ausbilder.....	73
382	Sanitätsausbilder.....	77
383	RUND-Ausbilder	81
385	Ausbilder Erste Hilfe bei Kindernotfälle.....	85
386	Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte Ausbilder (PSNV-E Ausbilder).....	89

Multiplikatoren Ausbildungen

391	Multiplikator Erste Hilfe	93
392	Multiplikator Sanitätswesen.....	97
396	Multiplikator Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (Multiplikator PSNV-E)	101

Anlage

	Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Medizin	105
--	--	-----

Die Qualifikationen und Gültigkeitszeiträume im Bereich Medizin in der DLRG

Qual. Nr.	Lehrgang Kurs Ausbildung	Lizenzart	Lizenznummer	LE	Gültig (Jahre)
-----------	------------------------------	-----------	--------------	----	----------------

Aus- und Fortbildungen Erste Hilfe

312	Erste-Hilfe-Ausbildung (EH)	Teilnahmebescheinigung	xx yy zzz / 312 / nnn / jj	9	./.
313	Erste Hilfe bei Kindernotfällen (EHK)	Teilnahmebescheinigung	xx yy zzz / 313 / nnn / jj	9	./.
315	EH-Ausbildung Einrichtungen für Kinder (BBE)	Teilnahmebescheinigung	xx yy zzz / 315 / nnn / jj	9	./.
321	Erste-Hilfe-Fortbildung (EHF)	Teilnahmebescheinigung	xx yy zzz / 321 / nnn / jj	9	./.
322	Fortbildung Erste Hilfe bei Kindernotfällen (FEHK)	Teilnahmebescheinigung	xx yy zzz / 322 / nnn / jj	9	./.

Aus- und Fortbildungen im Sanitätswesen

331	Sanitätsausbildung A (San A)	Ausbildungsnachweis	xx yy zzz / 331 / nnn / jj	24	4
332	Sanitätsausbildung B (San B)	Ausbildungsnachweis	xx yy zzz / 332 / nnn / jj	24	4
341	Sanitätsfortbildung	Fortbildungsnachweis	xx yy zzz / 341 / nnn / jj	10	4

Aus- und Fortbildungen der Realistischen Unfall- und Notfall-Darstellung (RUND)

351	RUND-Grundkurs	Ausbildungsnachweis	xx yy zzz / 351 / nnn / jj	16	./.
352	RUND-Aufbaukurs	Ausbildungsnachweis	xx yy zzz / 352 / nnn / jj	16	./.
353	RUND-Leiterkurs	Urkunde	xx yy zzz / 353 / nnn / jj	16	4

Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

361	PSNV für Einsatzkräfte (PSNV-E Peer)	Ausbildungsnachweis	xx yy zzz / 361 / nnn / jj	80	2
362	Psychosoziale Fachkraft (PSNV-E Fachkraft)	Ausbildungsnachweis	xx yy zzz / 362 / nnn / jj	16	2

Ausbildungen im Bereich Pädagogik

371	Pädagogische Lehrkräfteschulung	Urkunde	xx yy zzz / 371 / nnn / jj	56	./.
372	Dozent in der Erwachsenenbildung (DidE)	Urkunde	xx yy zzz / 372 / nnn / jj	120	./.

Ausbildungen zum Ausbilder

381	Erste-Hilfe-Ausbilder	Urkunde	xx yy zzz / 381 / nnn / jj	5	3
382	Sanitätsausbilder	Urkunde	xx yy zzz / 382 / nnn / jj	24	3
383	RUND-Ausbilder	Urkunde	xx yy zzz / 383 / nnn / jj	4	4
385	RUND-Ausbilder	Urkunde	xx yy zzz / 385 / nnn / jj	9	3
386	PSNV für Einsatzkräfte Ausbilder (PSNV-E Ausbilder)	Urkunde	xx yy zzz / 386 / nnn / jj	2	2

Ausbildungen zum Multiplikator

391	Multiplikator Erste Hilfe	Urkunde	xx yy zzz / 391 / nnn / jj	5	./.
392	Multiplikator Sanitätswesen	Urkunde	xx yy zzz / 392 / nnn / jj	16	./.
396	Multiplikator PSNV	Urkunde	xx yy zzz / 396 / nnn / jj	16	./.

Hinweis:

Entfallende Ausbildungsgänge/Qualifikationen aus der Prüfungsordnung vom 18.10.2001 siehe Seite 9.

II Anwendung der Ausführungsbestimmungen

Allgemeines

(1) Die vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung und deren Ausführungsbestimmungen entsprechen in der vorliegenden Fassung dem derzeitigen Stand medizinischer und pädagogischer Ausbildungen, die – zuweilen durch andere Institutionen vorgegeben – den Ausbildungsverlauf bis zur höchsten Qualifikation im Bereich der Medizin innerhalb der DLRG beschreiben.

(2) Der Aufbau dieser Publikation ist derart gestaltet, dass auf der linken Seite die Inhalte aus der Prüfungsordnung (grau hinterlegt) dargestellt sind und auf der rechten Seite die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Es wurde soweit möglich vermieden, Aussagen auf beiden Seiten doppelt darzustellen um diese Publikation nicht zu umfangreich werden zu lassen. So müssen die beiden gegenüberliegenden Seiten jeweils im Kontext gelesen werden.

(3) Durch äußere Einflüsse, wie zum Beispiel berufsgenossenschaftliche und gesetzliche Vorschriften, musste ein Weg gefunden werden, auf Veränderungen von Außen schneller reagieren zu können. Deshalb wurde neben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die hier vorliegende Publikation „Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Medizin“ entwickelt. Der Vorteil ist, dass die Ausführungsbestimmungen vom Bundespräsidium durch einen Beschluss geändert werden kann. Im Gegensatz hierzu muss die Ausbildungs- und Prüfungsordnung durch den Präsidialrat verabschiedet werden.

Anwendungshinweise

(1) Die „Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Medizin“ wurden modular aufgebaut, um einzelne Abschnitte schneller aktualisieren zu können. Aus diesem Grund befinden sich einige leere Seiten in dieser Publikation, die als Raum für eigene Vermerke genutzt werden können.

(2) Des Weiteren können vor oder nach den einzelnen Abschnitten Vorstandsbeschlüsse sowie Handlungsanweisungen durch den Landesverband und weitere Ergänzungen mit in den Ordner eingheftet werden.

(3) Zur Arbeitserleichterung und zur schnelleren Übersicht ist auf Seite 4 in dieser Publikation eine Liste „Die Qualifikationen und Gültigkeitszeiträume im Bereich Medizin in der DLRG“ eingefügt. Ab Seite 89 befindet sich bei den Anlagen eine Übersicht über die Wege zum Erreichen einzelner Qualifikationen.

Begriffserklärungen

Zum einheitlichen Verständnis von Begriffen im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und deren Ausführungsbestimmungen werden folgende Begriffe hiermit genauer definiert.

Leitung Medizin

Unter dem Begriff „Leitung Medizin“ ist die Führungsspitze des Bereiches Medizin der jeweiligen Gliederung zu verstehen. Die Zusammensetzung der „Leitung Medizin“ obliegt der jeweiligen Gliederung. In der Regel besteht sie aus Ärzten und Multiplikatoren (Fachreferenten) aus dem medizinischen Bereich der jeweiligen Gliederung.

Hospitation

(1) Unter einer Hospitation ist die begleitende Teilnahme durch einen angehenden Ausbilder (Hospitant) an einer Ausbildung zu verstehen. Die Hospitation soll in Vorbereitung auf entsprechende Fachausbildungen (Pädagogik, Ausbilder-Lehrgang) absolviert werden.

(2) Der Hospitant sollte über ein beobachtendes Lernen hinaus auch an die Theorie und Praxis einer Ausbildung durch den Mentor/Ausbilder herangeführt werden. Darüber hinaus ist er auch in die Vor- und Nachbereitungen eines Lehrgangs/Ausbildung mit einzubeziehen.

Assistenz

(1) Unter einer Assistenz ist die Übernahme von theoretischen und praktischen Anteilen in einer Ausbildung (bis hin zur Durchführung einer kompletten Ausbildung) sowie die Vor- und Nachbereitungen durch einen angehenden Ausbilder unter der Aufsicht und Beurteilung eines Mentors/Ausbilders zu verstehen.

(2) Die Assistenz sollte erst nach Absolvierung eines ausreichend großen Teils der entsprechenden Fachausbildungen (Pädagogik, Ausbilder-Lehrgang) durchgeführt werden.

III Gemeinsame Bestimmungen

1 Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

(1) Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsvorschriften für Ausbildungen tragen die Ausbilder.

(2) Die Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist bindend für alle Gliederungsebenen, auch wenn sich Abweichungen von den hier aufgeführten Gliederungsbezeichnungen (Landesverband, Bezirk und Ortsgruppe) ergeben.

2 Grundsätzliches zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bildet die DLRG Laienhelfer und medizinische Hilfskräfte aus und fort. In erster Linie erfolgt die Aus- und Fortbildung für die Mitglieder der DLRG. Darüber hinaus wird im Rahmen der Breitenausbildung die Aus- und Fortbildung auch für die Bevölkerung angeboten.

(2) Die Aus- und Fortbildungen sind gemäß den jeweils gültigen Ausbildungsvorschriften, dem Ausbildungsrahmenplan und sonstigen Vorgaben durchzuführen. Ein von der Leitung Medizin des Bundesverbandes herausgegebener Ausbildungsrahmenplan ist für den jeweiligen Ausbildungsgang uneingeschränkt gültig.

(3) Die Aus- und Fortbildungen für den Bereich Medizin der DLRG stehen unter der medizinisch-fachlichen Verantwortung der DLRG-Ärzte in der Leitung Medizin.

(4) Der Umfang der Ausbildungen im Bereich der Ersten Hilfe entsprechen den Gemeinsamen Grundsätzen der ausbildenden Hilfsorganisationen sowie den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) und des German Resuscitation Council (GRC).

3 Personelle und sachliche Voraussetzungen

Die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen, wie z. B. geeignete Unterrichtsräume und Unterrichtsmedien, Ausbilder und Referenten müssen bezüglich der jeweiligen Ausbildung entsprechend den aktuellen Vorgaben (z. B. Arbeitsstättenverordnung, „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1, Schulgesetz, DLRG) und Richtlinien gegeben sein.

III Gemeinsame Bestimmungen

1 Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

2 Grundsätzliches zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung

3 Personelle und sachliche Voraussetzungen

Dieser Abschnitt definiert Mindeststandards für die Sanitätsausbildung (Lizenznummer 331, 332, 341) in der DLRG in sachlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht.

Sachliche Mindeststandards

- Die Vorhaltung von Material orientiert sich an den Stufen der Handlungssicherheit „Kennen“, „Können“ und „Beherrschen“.
- Materialien, die in den Ausbildungsvorschriften für Themen der Stufen „Können“ und „Beherrschen“ benötigt werden, müssen im Lehrgang vorhanden sein.
- Demonstrations- und Übungsmaterial sind in ausreichender Menge (zum Verbrauch) vorzuhalten.
 - Insbesondere Einmalmaterial muss so bereitgestellt werden, dass dieses verbraucht werden kann.
 - Druckgasbehälter müssen zur praktischen Nutzung zur Verfügung stehen.
- Bei mehreren möglichen Optionen zur Umsetzung muss diejenige Möglichkeit vorgehalten werden, die der Einsatzrealität der Gliederung am ehesten entspricht.
- Übungen sollen in geeigneter persönlicher Schutzausrüstung durchgeführt werden, insbesondere das Tragen von Einmalhandschuhen.
- Sind Mindestübungszeiten pro Teilnehmer (z. B. HLW mit supraglottischen Atemwegshilfen) vorgesehen ist sicherzustellen, dass diese Zeiten erfüllt werden. Dies kann entweder durch Vorhaltung einer entsprechenden Zahl Übungsgeräte inkl. Referenten zur Anleitung erfolgen, oder durch Verlängerung der Zeit für das jeweilige Modul, wenn weniger Übungsgeräte vorgehalten werden.

Organisatorische Mindeststandards

- Ausbildung hat einem geeigneten Schulungsort stattzufinden.
- Geeignet sind Räume die den Regeln der Arbeitsstättenverordnung (insbesondere Sanitäreinrichtungen und Tageslicht müssen gewährleistet werden) entsprechen.
- Bei einer Kursgröße von mehr als sechs Teilnehmer muss die Möglichkeit zur Gruppenbildung bestehen.

Personelle Mindeststandards

- Ein Lehrgangleiter mit der Qualifikation Sanitätsausbilder (Lizenznummer 382) mit einem gültigen Lehrauftrag ist für die Sicherstellung von Inhalt und Organisation verantwortlich.
- Für praktische Übungen in Kleingruppen beträgt die maximale Gruppengröße 6 Teilnehmende. Pro Kleingruppe ist ein geeigneter Referent einzusetzen.
- Als geeigneter Referent können grundsätzlich untengenannte Personen eingesetzt werden. Der verantwortliche Lehrgangleiter hat sich von der fachlichen und methodisch-didaktischen Eignung zu überzeugen.
 - Sanitätsausbilder (Lizenznummer 382) mit gültigem Lehrauftrag.
 - Personen mit mindestens der gültigen Qualifikation Sanitäter (Lizenznummer 332) und absolviertem gemeinsamem Grundausbildungsblock (Teil didaktisch/methodische Grundlagen, Lizenznummer 180.1 a).
 - Personen mit einer Qualifikation nach III 4 (1c) Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung Medizin.
- Der Lehrgangleiter hat sicherzustellen, dass die Referenten die Lehraussagen der DLRG aus den Ausbildungsvorschriften in korrekter Weise wiedergeben.
- Im Rahmen der Hospitation und Assistenz ist, sofern die Voraussetzungen für einen Einsatz als geeigneter Referent nicht vorliegen, die Begleitung durch einen geeigneten Referenten sicherzustellen.

4 Lehrgangsvoraussetzungen (allgemein)

(1) Berufsausbildungen im Bereich Medizin können für Tätigkeiten innerhalb der DLRG, sowie für Aus- und Fortbildungen ganz oder teilweise durch die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes, bzw. durch den Bundes- oder Landesverbandsarzt, anerkannt werden. Näheres ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(2) Berufsausbildungen im Bereich Pädagogik können für Tätigkeiten innerhalb der DLRG, sowie für Aus- und Fortbildungen ganz oder teilweise durch die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes, bzw. durch den Bundes- oder Landesverbandsarzt, anerkannt werden. Näheres ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(3) Geeignete Nachweise ggf. erforderlicher Voraussetzungen sind vor Lehrgangsbeginn über die entsendende Gliederung in Kopie vollständig bei der ausbildenden Gliederung einzureichen. Im Einzelfall kann der Lehrgangsleiter die Vorlage beglaubigter Kopien bzw. Originale anfordern.

5 Ausbildungsinhalte und zeitlicher Ablauf

Die Inhalte der Ausbildungen sind durch Ausbildungsrahmenpläne oder durch die entsprechenden Ausbildungsvorschriften festgelegt. Die dort genannten Lerneinheiten (LE) sind Mindestausbildungszeiten ohne Lernerfolgskontrolle bzw. Abschlussprüfung.

6 Registrierung und Ausstellung

(1) Für sämtliche Aus- und Fortbildungen müssen Teilnehmerlisten geführt werden.

Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift auf den Teilnehmerlisten die Lehrgangsteilnahme und den Erhalt der Teilnahmebescheinigung, des Lehrgangsnachweises bzw. der Urkunde.

(2) Teilnahmebescheinigungen, Ausbildungsnachweise bzw. Urkunden werden den Teilnehmern erst nach Abschluss der vollständigen Ausbildung sowie Erbringen einer ggf. erforderlichen Lernerfolgskontrolle bzw. Prüfungsleistung ausgehändigt.

(3) Die jeweilige Qualifikation ist mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel auf den Teilnehmerlisten und Teilnehmerbescheinigungen, Ausbildungsnachweisen bzw. Urkunden zu registrieren.

Beispiel: XX YY ZZZ / QQQ / NNN / JJ

LV Bz OG / Qual. Nr. / Lfd. Nr. / Jahr

(4) Die Ausstellung und Registrierung der Qualifikation erfolgt durch die ausbildende Gliederung.

4 Lehrgangsvoraussetzungen (allgemein)

(1 a) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Ersten-Hilfe-Ausbildung muss von medizinisch ausgebildetem Personal (Arzt, Rettungshelfer, -sanitäter, -assistent, Notfallsanitäter, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, Altenpfleger, Medizinische Fachangestellte, Masseur, Medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Schwestern-, Pflegedienst- und Sanitätshelfer, Sanitäter) nicht nachgewiesen werden, hierfür ist eine Kopie des Nachweises der abgeschlossenen Ausbildung und der aktuellen berufsspezifischen oder notfallmedizinischen Fortbildungen einzureichen.

(1 b) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Sanitätsausbildung A muss von notfallmedizinisch ausgebildetem Personal (Arzt, Rettungshelfer, -sanitäter, -assistent, Notfallsanitäter) nicht nachgewiesen werden, hierfür ist eine Kopie des Nachweises der abgeschlossenen Ausbildung und der aktuellen berufsspezifischen oder notfallmedizinischen Fortbildung einzureichen. Pflegefachkräfte (Krankenschwester, Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau) können nach Teilnahme an einer Sanitätsfortbildung (341) und vorliegender aktueller berufsspezifischer Fortbildung als Sanitätshelfer (San A) hierfür anerkannt werden.

(1 c) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Sanitätsausbildung B muss von notfallmedizinisch ausgebildetem Personal (Arzt, Notfallsanitäter, Rettungshelfer, -sanitäter oder -assistent, Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Anästhesie und Intensivpflege) nicht nachgewiesen werden, hierfür ist eine Kopie des Nachweises der abgeschlossenen Ausbildung und der aktuellen berufsspezifischen oder notfallmedizinischen Fortbildung einzureichen. Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Anästhesie und Intensivpflege sowie Notfallpflege können nach Teilnahme an einer Sanitätsfortbildung (341) und vorliegender aktueller berufsspezifischer Fortbildung als Sanitäter (San B) anerkannt werden.

(2) Gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften Erste Hilfe und Betriebssanitätsdienst sind Pädagogen geeignet, die besondere Erfahrung im Bereich der Konzeption und Umsetzung von Bildungsgängen für die Erwachsenenbildung nachweisen können.

5 Ausbildungsinhalte und zeitlicher Ablauf

Die Themenbereiche können in der Ausbildung auch zeitlich vertiefter behandelt werden. Die tägliche Ausbildungszeit darf 10 Lerneinheiten (1 LE = 45min) nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Tagesnachbesprechungen und Feedbackgespräche.

6 Registrierung und Ausstellung

- Jede Lehrgangsliste muss folgende Angaben enthalten:
- Name und Anschrift der ausbildenden Gliederung
- Lehrgangsnummer (DGUV, FeV, DLRG)
- Art, Ort und Zeit des Lehrgangs
- Name des verantwortlichen Lehrgangsleiters
- Namen weiterer Lehrkräfte, Helfer sowie Hospitanten und Assistenten in der Ausbildung
- Name, Vorname und Geburtsdatum der Teilnehmer
- Nummer der Teilnahmebescheinigung, des Lehrgangsnachweises bzw. der Urkunde
- Unterschriften der Lehrgangsteilnehmer
- Unterschrift des Lehrgangsleiters

Für Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen, Ausbildungs- und Lehrgangsnachweise bzw. Urkunden sind die bundeseinheitlichen Vorlagen in der aktuellen Fassung zu verwenden.

Die Qualifikationen und Gültigkeitszeiträume in der DLRG im Einzelnen – siehe Seite 4

7 Anerkennung externer Qualifikationen im Bereich Medizin

(1) Im Bereich Medizin kann eine von den Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) anerkannte und vergleichbare Qualifikation ganz oder teilweise anerkannt werden. Eine Umschreibung von Qualifikationen erfolgt im Fachbereich Medizin nicht. Die Details sind bei den jeweiligen DLRG-Ausbildungsgängen beschrieben.

(2) Eine externe und vergleichbare Qualifikation mit Zertifizierung durch die Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (QSEH/DGUV) kann nach erfolgreicher Teilnahme an einer Fortbildung in diesem Bereich und einer Einweisung in die Lehrunterlagen sowie nach Prüfung durch die „Leitung Medizin“ bzw. durch den Bundes- oder Landesverbandsarzt ganz oder teilweise anerkannt werden. Die Details sind bei den jeweiligen DLRG-Ausbildungsgängen beschrieben.

(3) Eine Anerkennung von Ausbilderqualifikationen erfolgt erst, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Qualifikation erfüllt wurden.

(4) Anträge auf die Anerkennung von Ausbildern entscheidet die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes bzw. der Bundes- oder Landesverbandsarzt im Einzelfall.

(5) Über die Anerkennung von „Multiplikatoren Erste Hilfe“ und „Multiplikatoren Sanitätswesen“ entscheidet grundsätzlich der Bundesarzt im Einzelfall.

8 Genehmigung zur Ausbildung

(1) Die Ausbilder- oder Multiplikatorenqualifikation stellt die fachliche und methodisch-didaktische Eignung fest.

Das Erreichen einer Ausbilder- oder Multiplikatorenqualifikation beinhaltet nicht automatisch die Genehmigung, Aus- und Fortbildungen durchzuführen.

(2) Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Bundes- oder Landesverband erteilt werden. Die Erteilung und/oder Verlängerung eines Lehrauftrags kann mit Auflagen verbunden werden, z. B. verbandseigene oder länderspezifische Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.

(3) Der Lehrauftrag ist grundsätzlich auf maximal 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und Umfang der Fortbildung (sofern nicht bereits in dieser Prüfungsordnung oder den Ausführungsbestimmungen definiert) legt der entsprechende Bundes- oder der Landesverband individuell fest.

(4) Auf Antrag mit Begründung kann ein Lehrauftrag mittels Vorstandsbeschluss der erteilenden Gliederung ausgesetzt oder entzogen werden, wenn der Ausbilder/Multiplikator sich regel- und/oder gesetzwidrig (bzgl. DLRG-Satzungen, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen, Ausbildungsvorschriften, Strafgesetz etc.) verhalten hat. Die Regelungen der Schiedsordnung der DLRG in ihrer aktuellen Fassung bleiben unberührt.

(5) Aus- und Fortbildungen, die nach dieser Prüfungsordnung nur übergeordneten Gliederungen zugeordnet sind, können auf Antrag bei der „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes zur eigenständigen Organisation und Durchführung an nachgeordnete Gliederungen delegiert werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung für diese Aus- oder Fortbildung erfüllt sind. Die Registrierung und Ausstellung dürfen bei Qualifikationen ab 371 bis 392 auch bei Delegation ausschließlich durch die Landesverbände bzw. den Bundesverband erfolgen. Die Delegation hat schriftlich und zeitlich befristet zu erfolgen. Eine Verlängerung ist möglich.

9 Mentoren

Die Eignung eines Ausbilders als Mentor ist den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

10 Prüfungskommission

Bei Ausbildungen, die mit einer Prüfung abschließen, ist von der „Leitung Medizin“ eine Prüfungskommission einzuberufen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist den gültigen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen durchzuführenden Prüfung (z. B. 381) zu entnehmen.

11 Zeitraum für Wiederholungen von Prüfungen

Nach einer nicht bestandenem Prüfung können innerhalb von 12 Monaten die Prüfung oder einzelne Prüfungsleistungen wiederholt werden.

12 Reaktivierung von Teilnahmebescheinigungen, Ausbildungsnachweisen und Urkunden

(1) Qualifikationen aufgrund von Teilnahmebescheinigungen sind grundsätzlich von einer Reaktivierung ausgeschlossen.

(2) Qualifikationen auf Basis von Ausbildungsnachweisen können unter bestimmten Voraussetzungen reaktiviert werden. Das Verfahren für die Reaktivierung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(3) Lehraufträge zu Urkunden können unter bestimmten Voraussetzungen reaktiviert werden. Das Verfahren für die Reaktivierung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

7 Anerkennung externer Qualifikationen im Bereich Medizin

8 Genehmigung zur Ausbildung

9 Mentoren

Als Mentor im Sinne dieser Prüfungsordnung gilt jeder DLRG-Ausbilder, der über ausreichende Erfahrung verfügt um die ihm übertragenen Aufgaben (z. B. Anleiten von Hospitanten) erfüllen zu können. Die Eignung ist durch die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes bzw. des Bundes- oder Landesverbandsarztes festzustellen, in der Regel ist eine mindestens dreijährige Lehrerfahrung hierfür Voraussetzung.

10 Prüfungskommission

11 Zeitraum für Wiederholungen von Prüfungen

Auf Antrag beim Lehrgangsleiter oder bei der „Leitung Medizin“ kann dieser Zeitraum für Qualifikationen „Ausbilder- und Multiplikatoren“ um weitere 12 Monate verlängert werden.

12 Reaktivierung von Teilnahmebescheinigungen, Lehrgangsnachweisen und Urkunden

(1) Qualifikationen auf Basis von Teilnahmebescheinigungen sind grundsätzlich von einer Reaktivierung ausgeschlossen.

(2) Qualifikationen auf Basis von Ausbildungsnachweisen, deren letztes Ausbildungsdatum maximal 10 Jahre zurückliegt, können auf Antrag durch ein Mitglied der „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes bzw. des Bundes- oder Landesverbandsarztes neu ausgestellt oder verlängert werden. Dem Antrag ist eine Fortbildungsmaßnahme der entsprechenden Qualifikation, nicht älter als 12 Monate, beizufügen. Zu diesem Zweck dürfen auch Teilnehmer ohne gültigen Ausbildungsnachweis an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie erhalten im Anschluss statt eines Ausbildungsnachweises lediglich eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Leitung Medizin. Bei Qualifikationen auf Basis von Ausbildungsnachweisen, deren letztes Ausbildungsdatum länger als 10 Jahre zurückliegt, entscheidet auf Antrag der Bundes- und Landesverbandsarzt nach Prüfung im Einzelfall.

Sanitätshelfer (Sanitätsausbildung A) und Sanitäter (Sanitätsausbildung B) dürfen innerhalb der DLRG nur eingesetzt werden, sofern die in der Prüfungsordnung und ihren Ausführungsbestimmungen angegebene jeweilige Gültigkeitsdauer (in der Regel vier Jahre nach der letzten Ausbildung) nicht überschritten wurde. Anderenfalls ist vor dem Einsatz eine Reaktivierung erforderlich.

(3) Lehraufträge zu Urkunden im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung können vorbehaltlich anderslautender Vorgaben seitens der Behörden (FeV), QSEH-BG, GGHO-BAGEH etc. nach Besuch einer vollständigen Fortbildungseinheit und nach Absolvieren von mindestens vier Unterrichtseinheiten Hospitation in einem entsprechenden Lehrgang dieser Qualifikation durch ein Mitglied der „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes bzw. durch den Bundes- oder Landesverbandsarzt neu ausgestellt oder verlängert werden. Über weitere Voraussetzungen (z. B. Lehrprobe) entscheidet die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes bzw. der Bundes- oder Landesverbandsarzt im Einzelfall.

(4) Über die Reaktivierung von Qualifikationen eines Multiplikators und über weitere Voraussetzungen (z. B. Lehrprobe, Weiterbildungsmaßnahmen etc.) entscheidet die „Leitung Medizin“ des Bundesverbandes bzw. der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall.

Entfallende Ausbildungsgänge/Qualifikationen aus der Prüfungsordnung vom 18.10.2001

311 Lebensrettende Sofortmaßnahmen

Am 01.01.2015 wurde mit Erscheinen der „Gemeinsamen Grundsätze der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe“ (BAGEH) und mit Wirkung der Gesetzesänderung in der Fahrerlaubnis-Verordnung zum 01.04.2015 die Ausbildung Lebensrettende Sofortmaßnahmen (LSM) eingestellt.

384 AED-Ausbilder

Diese Lehrqualifikation ist seit dem 01.01.2011 entfallen! Sie wurde im Rahmen der aktualisierten Guidelines von Oktober 2010 in die Ausbildungen „Erste-Hilfe-Ausbilder“ und „Sanitätsausbilder“ integriert.

Teilnahmebescheinigungen, Lehrgangsnachweise, Urkunden und Ähnliches der DLRG mit den Bezeichnungen „AED-Ausbilder“, „AED-Instruktur“, „International AED-Instruktur“ und Anderes verlieren ihre Gültigkeit und können somit auch nicht verlängert werden.

393 Ausbildungsbeauftragter für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung

Für die Koordination und verantwortliche Leitung von Aus- und Fortbildungen im Bereich Medizin der DLRG wurde mit dem Erscheinen der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung“ vom 18.10.2001 ein „Ausbildungsbeauftragter für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung (393)“ eingesetzt.

Durch die zunehmende Aufgabenbreite des Bereiches Medizin erscheint dies nicht länger sinnvoll. Daher entfällt diese Funktion in der Prüfungsordnung.

312

Erste-Hilfe-Ausbildung

312 Erste-Hilfe-Ausbildung

Diese Ausbildung dient zur Erlangung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Ersten Hilfe.

312.1 Voraussetzungen

Zur Teilnahme ist jedermann berechtigt. Es sind keine speziellen Voraussetzungen erforderlich.

312.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

312.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung ist zum Zeitpunkt der Ausbildung eine Lehrqualifikation als „Erste-Hilfe-Ausbilder“ (381) gemäß den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

312.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

312.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung darf von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte für diese Ausbildung sind der gültigen Fassung der Ausbildungsvorschrift 1 (AV 1) zu entnehmen.

312.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung wird durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt, welche von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

312.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Ein gesetzlicher Gültigkeitszeitraum (mit Ausnahme berufsgenossenschaftlicher Vorschriften) ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

312.8 Anerkennung

Eine externe und vergleichbare Teilnahmebescheinigung kann anerkannt werden.

312 Erste Hilfe-Ausbildung

Diese Ausbildung ist konform mit den Gemeinsamen Grundsätzen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) und den Ausbildungsinhalten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Grundsatz 304-001) „Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung“.

312.1 Voraussetzungen

Grundsätzlich steht die Ausbildung „Erste Hilfe“ jedermann offen. Bei Teilnehmern die jünger als 8 Jahre sind, sollte jedoch die alternative Teilnahme an dem Lehrgang „Kinder lernen Erste Hilfe“ erwogen werden.

312.2 Prüfungsleistung

Unter Lernerfolgskontrolle im Sinne der Prüfungsordnung ist zu verstehen, dass der Ausbilder die Überzeugung gewonnen hat, der Teilnehmer verfüge über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

312.3 Berechtigung zur Ausbildung**312.4 Umfang der Ausbildung**

Die „Erste-Hilfe-Ausbildung“ hat einen Umfang von 9 Lerneinheiten (LE).

312.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte**312.6 Ausstellung und Registrierung**

Die Teilnahmebescheinigung ist unter der Nummer 312 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

312.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Da ein Gültigkeitszeitraum grundsätzlich nicht vorgesehen ist, wird ein erneuter Besuch des Lehrganges alle 2-3 Jahre empfohlen.

312.8 Anerkennung

Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungen innerhalb der DLRG kann eine externe und vergleichbare Teilnahmebescheinigung anerkannt werden.

313

**Erste Hilfe
bei Kindernotfälle**

313 Erste Hilfe bei Kindernotfällen

Diese Ausbildung ist eine spezielle Schulung für Eltern, Sorgeberechtigte, Erzieher und Lehrer sowie sonstige Interessierte, um auf Notfälle, die im Kindesalter auftreten können, vorbereitet zu sein. Sie eignet sich insbesondere für Personal in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.

313.1 Voraussetzungen

Zur Teilnahme ist jedermann berechtigt. Es sind keine speziellen Voraussetzungen erforderlich.

313.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

313.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung ist zum Zeitpunkt der Ausbildung eine Lehrqualifikation als Ausbilder „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ (385) sowie ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

313.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

313.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung darf von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte für diese Ausbildung sind der gültigen Fassung der Ausbildungsvorschrift 7 (AV 7) zu entnehmen.

313.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung wird durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt, welche von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

313.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind keine Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

313.8 Anerkennung

Eine externe und vergleichbare Teilnahmebescheinigung kann anerkannt werden.

313 Erste Hilfe bei Kindernotfällen**313.1 Voraussetzungen****313.2 Prüfungsleistung**

Unter Lernerfolgskontrolle im Sinne dieser Prüfungsordnung ist zu verstehen, dass der Ausbilder die Überzeugung gewonnen hat, der Teilnehmer verfüge über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

313.3 Berechtigung zur Ausbildung

Es empfiehlt sich, einen Arzt (vorzugsweise Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für Allgemeinmedizin) in den Lehrgang mit einzubinden.

313.4 Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ hat einen Umfang von 9 Lerneinheiten (LE).

313.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte**313.6 Ausstellung und Registrierung**

Die Teilnahmebescheinigung ist unter der Nummer 313 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

313.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Da ein Gültigkeitszeitraum grundsätzlich nicht vorgesehen ist, wird ein erneuter Besuch des Lehrganges alle 2-3 Jahre empfohlen.

313.8 Anerkennung

Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungen innerhalb der DLRG kann eine externe und vergleichbare Teilnahmebescheinigung anerkannt werden.

315

Erste-Hilfe-Ausbildung
in Bildungs- und Betreuunseinrichtungen für Kinder

315 Erste-Hilfe-Ausbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

(1) Diese Ausbildung ist eine spezielle Schulung für Lehr- und Betreuungspersonal, um auf Notfälle, die in Schulen und Betreuungseinrichtungen auftreten können, vorbereitet zu sein.

(2) Diese Ausbildung ist konform mit den Ausbildungsinhalten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Grundsatz 304-001, Anhang 6) „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“.

315.1 Voraussetzungen

Zur Teilnahme ist jedermann berechtigt. Es sind keine speziellen Voraussetzungen erforderlich.

315.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

315.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung ist zum Zeitpunkt der Ausbildung eine Lehrqualifikation als Ausbilder „Erste Hilfe“ (381) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

(2) Der Ausbilder muss ferner einen Nachweis über die lehrprogrammbezogene Einweisung in die Inhalte dieser Ausbildung bei einer für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH/DGUV) ermächtigten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften (DLRG Gliederung) besitzen.

315.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

315.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung darf von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte ergeben sich aus den obligatorischen Inhalten gemäß Anhang 6 des DGUV Grundsatzes 304-001. Bei freien zeitlichen Kapazitäten im Kursverlauf, z. B. bei Wiederholungslehrgängen, sollen zusätzlich Inhalte aus dem Bereich der optionalen Themen ergänzend vermittelt werden.

315.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung wird durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt, welche von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

315.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind keine Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

315.8 Anerkennung

Eine externe und vergleichbare Teilnahmebescheinigung kann anerkannt werden.

315 Erste-Hilfe-Ausbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder**315.1 Voraussetzungen****315.2 Prüfungsleistung**

Unter Lernerfolgskontrolle im Sinne dieser Prüfungsordnung ist zu verstehen, dass der Ausbilder die Überzeugung gewonnen hat, der Teilnehmer verfüge über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

315.3 Berechtigung zur Ausbildung

Die lehrprogrammbezogene Einweisung hat einen Umfang von mindestens 16 Lerneinheiten (LE). Inhaber einer gültigen Lehrqualifikation als Ausbilder „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ (385) gelten als eingewiesen.

315.4 Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ hat einen Umfang von 9 Lerneinheiten (LE) gemäß DGUV Grundsatz 304-001, Anhang 6.

315.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

Es gelten die Ausbildungsinhalte des DGUV Grundsatz 304-001, Anhang 6 „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“. Die methodischen Hinweise zur Vermittlung der Inhalte ergeben sich aus AV1 und AV7.

315.6 Ausstellung und Registrierung

Die Teilnahmebescheinigung ist unter der Nummer 315 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

315.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Da ein Gültigkeitszeitraum grundsätzlich nicht vorgesehen ist, wird ein erneuter Besuch des Lehrganges alle 2-3 Jahre empfohlen.

315.8 Anerkennung

Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungen innerhalb der DLRG kann eine externe und vergleichbare Teilnahmebescheinigung anerkannt werden.

321

Erste-Hilfe-Fortbildung

321 Erste-Hilfe-Fortbildung

Die Erste-Hilfe-Fortbildung dient der Reaktivierung und Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Erste-Hilfe-Ausbildung oder vorherigen Erste-Hilfe-Fortbildung, sowie der Vermittlung weiterführender Inhalte der Ersten Hilfe.

321.1 Voraussetzungen

- Erste Hilfe-Ausbildung oder
- Erste Hilfe-Fortbildung

321.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

321.3 Berechtigung zur Fortbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung ist zum Zeitpunkt der Ausbildung eine Lehrqualifikation als „Erste-Hilfe-Ausbilder“ (381) gemäß den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH/DGUV) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

321.4 Umfang der Fortbildung

Die Dauer der Fortbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

321.5 Fortbildung/Fortbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung darf von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Fortbildungsinhalte für diese Fortbildung sind den gültigen Fassungen der Ausbildungsvorschrift 1 (AV 1) und der Ausbildungsvorschrift 3 (AV 3) zu entnehmen.

321.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Fortbildung wird durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt, welche von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

321.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Ein gesetzlicher Gültigkeitszeitraum (mit Ausnahme berufsgenossenschaftlicher Vorschriften) ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG können Gültigkeitszeiträume vorgesehen sein.

321.8 Anerkennung

Eine externe und vergleichbare Teilnahmebescheinigung kann anerkannt werden.

321 Erste-Hilfe-Fortbildung

Neben dem Training lebensrettender Maßnahmen können entsprechend der Zielgruppe weitere Module aus der „Ersten-Hilfe-Fortbildung“ (AV 3) gewählt werden.

321.1 Voraussetzungen

Erste-Hilfe-Ausbildung oder Erste-Hilfe-Fortbildung (innerhalb der DLRG, nicht älter als 2 Jahre)

321.2 Prüfungsleistung

Unter Lernerfolgskontrolle im Sinne der Prüfungsordnung ist zu verstehen, dass der Ausbilder die Überzeugung gewonnen hat, der Teilnehmer verfüge über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

321.3 Berechtigung zur Fortbildung**321.4 Umfang der Fortbildung**

Die „Erste-Hilfe-Fortbildung“ hat einen Umfang von 9 Lerneinheiten (LE).

321.5 Fortbildung/Fortbildungsinhalte**321.6 Ausstellung und Registrierung**

Die Teilnahmebescheinigung ist unter der Nummer 321 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

321.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Da ein Gültigkeitszeitraum grundsätzlich nicht vorgesehen ist, wird ein erneuter Besuch des Lehrganges alle 2-3 Jahre empfohlen.

321.8 Anerkennung und Umschreibung

Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungen innerhalb der DLRG kann eine externe und vergleichbare Teilnahmebescheinigung anerkannt werden.

322

**Fortbildung Erste Hilfe
bei Kindernotfällen**

322 Fortbildung Erste Hilfe bei Kindernotfällen

Die Fortbildung „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ dient der Reaktivierung und Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Ausbildung „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“, sowie Vermittlung weiterführender Inhalte der Ersten Hilfe bei Kindernotfällen.

322.1 Voraussetzungen

- Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildung oder
- Aus- oder Fortbildung Erste Hilfe bei Kindernotfällen
- Erste-Hilfe-Ausbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (gemäß DGUV Grundsatz 304-001, Anhang 6)

322.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

322.3 Berechtigung zur Fortbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Fortbildung ist zum Zeitpunkt der Fortbildung eine Lehrqualifikation als Ausbilder „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ (385) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

322.4 Umfang der Fortbildung

Die Dauer der Fortbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

322.5 Fortbildung/Fortbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung darf von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Fortbildungsinhalte für diese Ausbildung sind der gültigen Fassung der Ausbildungsvorschrift 7 (AV 7) zu entnehmen.

322.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Fortbildung wird durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt, welche von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

322.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind grundsätzlich keine Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

322.8 Anerkennung

Eine externe und vergleichbare Teilnahmebescheinigung kann anerkannt werden.

322 Fortbildung Erste Hilfe bei Kindernotfällen**322.1 Voraussetzungen****322.2 Prüfungsleistung**

Unter Lernerfolgskontrolle im Sinne der Prüfungsordnung ist zu verstehen, dass der Ausbilder die Überzeugung gewonnen hat, der Teilnehmer verfüge über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

322.3 Berechtigung zur Fortbildung**322.4 Umfang der Fortbildung**

Die Fortbildung „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ hat einen Umfang von 9 Lerneinheiten (LE).

322.5 Fortbildung/Fortbildungsinhalte**322.6 Ausstellung und Registrierung**

Die Teilnahmebescheinigung ist unter der Nummer 322 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

322.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Da ein Gültigkeitszeitraum grundsätzlich nicht vorgesehen ist, wird ein erneuter Besuch des Lehrganges alle 2-3 Jahre empfohlen.

322.8 Anerkennung

Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungen innerhalb der DLRG kann eine externe und vergleichbare Teilnahmebescheinigung anerkannt werden.

331

**Sanitätsausbildung A
(Sanitätshelfer)**

331 Sanitätsausbildung A (Sanitätshelfer)

Die Sanitätsausbildung A ist die Ausbildung zum Sanitätshelfer und dient der Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Ersten Hilfe-Ausbildung.

331.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 14 Jahre
- Gültige Erste-Hilfe-Ausbildung

331.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

331.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung und Prüfung sind die Lehrqualifikation als Sanitätsausbilder (382) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

331.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

331.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Diese Ausbildung kann von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte für diese Ausbildung sind der gültigen Fassung der Ausbildungsvorschrift 2 A (AV 2 A) zu entnehmen.

331.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch einen Ausbildungsnachweis bestätigt, welcher von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

331.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

331.8 Anerkennung

Ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

331 Sanitätsausbildung A (Sanitätshelfer)**331.1 Voraussetzungen**

- Mitgliedschaft in der DLRG (kann entfallen, sofern der Teilnehmer einer anderen Hilfsorganisation angehört)
- Mindestalter 14 Jahre (Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten)

331.2 Prüfungsleistung

(1) Die Teilnahme an dieser Fachausbildung endet mit einer Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungsleistung unterteilt sich in:

- Theoretische Prüfung – bundeseinheitlicher Fragebogen; Bezug über das Internet Service Center (ISC)
- Praktische Prüfung

(3) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt.

- Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:
 - Dem Lehrgangsleiter
 - Bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Referenten-/Lehrteams

Zusätzlich können weitere Prüfungsberechtigte vom Lehrgangsleiter in die Prüfungskommission berufen werden:

- Ein in die Organisationsstruktur der DLRG eingebundener Arzt
- Ein Multiplikator Sanitätswesen (392)

331.3 Berechtigung zur Ausbildung**331.4 Umfang der Ausbildung**

Die „Sanitätsausbildung A“ hat einen Umfang von 24 Lerneinheiten (LE).

331.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte**331.6 Ausstellung und Registrierung**

Der Ausbildungsnachweis ist unter der Nummer 331 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

331.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Der Gültigkeitszeitraum dieser Qualifikation beträgt 4 Jahre und kann durch die Teilnahme an einer Fortbildung (10 LE) für weitere 4 Jahre verlängert werden.

(2) Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein Einsatz als Sanitätshelfer im Bereich der DLRG nicht zulässig.

331.8 Anerkennung

(1) Für Aus- und Fortbildungen innerhalb der DLRG kann ein externer vergleichbarer Nachweis ganz oder teilweise anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennungsfähigkeit eines externen und vergleichbaren Nachweises entscheidet ausschließlich die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes bzw. der Bundes- oder der Landesverbandsarzt im Einzelfall.

332

**Sanitätsausbildung B
(Sanitäter)**

332 Sanitätsausbildung B (Sanitäter)

Die Sanitätsausbildung B ist die Ausbildung zum Sanitäter und dient der Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Sanitätsausbildung A.

332.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 16 Jahre
- Gültige Sanitätsausbildung A

332.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

332.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung und Prüfung sind die Lehrqualifikation als Sanitätsausbilder (382) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

332.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

332.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Diese Ausbildung kann von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte für diese Ausbildung sind der gültigen Fassung der Ausbildungsvorschrift 2 B (AV 2 B) zu entnehmen.

332.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch einen Ausbildungsnachweis bestätigt, welcher von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

332.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Fachausbildung können bestimmte Qualifikationen mit verlängert werden.

332.8 Anerkennung und Umschreibung

Ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

332 Sanitätsausbildung B (Sanitäter)**332.1 Voraussetzungen**

- Mitgliedschaft in der DLRG (kann entfallen, sofern der Teilnehmer einer anderen Hilfsorganisation angehört)
- Mindestalter 16 Jahre (Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten)

332.2 Prüfungsleistung

(1) Die Teilnahme an dieser Fachausbildung endet mit einer Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungsleistung unterteilt sich in:

- Theoretische Prüfung – bundeseinheitlicher Fragebogen; Bezug über das Internet Service Center (ISC)
- Praktische Prüfung

(3) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt.

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- Dem Lehrgangsführer
- Bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Referenten-/Lehrteams

Zusätzlich können weitere Prüfungsberechtigte vom Lehrgangsführer in die Prüfungskommission berufen werden:

- Ein in die Organisationsstruktur der DLRG eingebundener Arzt
- Ein Multiplikator Sanitätswesen (392)

332.3 Berechtigung zur Ausbildung**332.4 Umfang der Ausbildung**

Die „Sanitätsausbildung B“ hat einen Umfang von 24 Lerneinheiten (LE).

332.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte**332.6 Ausstellung und Registrierung**

Der Ausbildungsnachweis ist unter der Nummer 332 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

332.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Der Gültigkeitszeitraum dieser Qualifikation beträgt 4 Jahre und kann durch die Teilnahme an einer Fortbildung (10 LE) für weitere 4 Jahre verlängert werden.

(2) Nach Abschluss dieser Qualifikation (332) kann folgende Qualifikation mit verlängert werden:
„Sanitätsausbildung A“ (331)

(3) Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein Einsatz als Sanitäter im Bereich der DLRG nicht zulässig.

332.8 Anerkennung

(1) Für Aus- und Fortbildungen innerhalb der DLRG kann ein externer vergleichbarer Nachweis ganz oder teilweise anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennungsfähigkeit eines externen und vergleichbaren Nachweises entscheidet ausschließlich die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes bzw. der Bundes- oder Landesverbandsarzt im Einzelfall.

341

Sanitätsfortbildung

341 Sanitätsfortbildung

Die Sanitätsfortbildung dient der Reaktivierung und Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Sanitätsausbildung.

341.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Gültige Sanitätsausbildung A oder
- Gültige Sanitätsausbildung B

341.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

341.3 Berechtigung zur Fortbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Fortbildung und Prüfung sind die Lehrqualifikation als Sanitätsausbilder (382) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

341.4 Umfang der Fortbildung

Die Dauer der Fortbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

341.5 Fortbildung/Fortbildungsinhalte

(1) Diese Fortbildung kann von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Fortbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Fortbildungsinhalte für diese Fortbildung sind den gültigen Fassungen der Ausbildungs-vorschrift 2 A (AV 2 A), Ausbildungsvorschrift 2 B (AV 2 B) und Ausbildungsvorschrift 4 (AV 4) zu entnehmen.

341.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Fortbildung wird durch einen Fortbildungsnachweis bestätigt, welcher von der fortbildenden Gliederung ausgestellt wird.

341.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Fachfortbildung können bestimmte Qualifikationen mit verlängert werden.

341.8 Anerkennung

Ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

341 Sanitätsfortbildung**341.1 Voraussetzungen**

- Mitgliedschaft in der DLRG (kann entfallen, sofern der Teilnehmer einer anderen Hilfsorganisation angehört)
- Gültige Sanitätsausbildung A oder gültige Sanitätsausbildung B (im Rahmen der Reaktivierung eines Ausbildungsnachweises ist die Teilnahme auch ohne Nachweis der Gültigkeit von Sanitätsausbildung A und/oder B möglich. In diesem Fall wird dem Teilnehmer statt einem Fortbildungsnachweis eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Leitung Medizin ausgestellt.)

341.2 Prüfungsleistung

Unter Lernerfolgskontrolle im Sinne der Prüfungsordnung ist zu verstehen, dass der Ausbilder die Überzeugung gewonnen hat, der Teilnehmer verfüge über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

341.3 Berechtigung zur Fortbildung**341.4 Umfang der Fortbildung**

Die Sanitätsfortbildung hat einen Umfang von 10 Lerneinheiten (LE).

341.5 Fortbildung/Fortbildungsinhalte**341.6 Ausstellung und Registrierung**

Die Fortbildung wird auf der Teilnehmerliste unter der Nummer 341 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel registriert. Auf dem Fortbildungsnachweis ist das Datum der Gültigkeit anstelle der der Reg.-Nr. aufzuführen.

341.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Der Gültigkeitszeitraum dieses Nachweises beträgt 4 Jahre und kann durch eine erneute Teilnahme an einer Fortbildung (10 LE) um weitere 4 Jahre verlängert werden.

(2) Nach Abschluss dieser Fortbildung (341) können folgende Qualifikationen mit verlängert werden:

- „Sanitätsausbildung A und B“ (331 und 332)
- „RUND-Leiter“ (353)
- „RUND-Ausbilder“ (383)

(3) Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein Einsatz als Sanitätshelfer bzw. Sanitäter im Bereich der DLRG nicht zulässig.

341.8 Anerkennung

(1) Für Aus- und Fortbildungen innerhalb der DLRG kann ein externer vergleichbarer Nachweis ganz oder teilweise anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennungsfähigkeit eines externen und vergleichbaren Nachweises entscheidet ausschließlich die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes bzw. der Bundes- oder der Landesverbandsarzt im Einzelfall.

351

RUND-Grundkurs

351 RUND-Grundkurs

Der RUND-Grundkurs dient der Vermittlung von ersten Kenntnissen und Fertigkeiten des Mimens, des Schminkens von Verletzungen/Erkrankungen sowie des Einsatzes der Mimen bei Ausbildungen und Übungen.

351.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 14 Jahre
- Gültige Erste-Hilfe-Ausbildung

351.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

351.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung des RUND-Grundkurses sind die Lehrqualifikation als RUND-Ausbilder (383) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

351.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

351.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Diese Ausbildung kann von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte für diese Ausbildung sind der gültigen Fassung der Ausbildungsvorschrift 5 (AV 5) zu entnehmen.

351.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung wird durch einen Ausbildungsnachweis bestätigt, welcher von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

351.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Der Ausbildungsnachweis RUND-Grundkurs ist unbegrenzt gültig.

351.8 Anerkennung

Ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

351 RUND-Grundkurs**351.1 Voraussetzungen**

- Mitgliedschaft in der DLRG (kann entfallen, sofern der Teilnehmer einer anderen Hilfsorganisation angehört)
- Mindestalter 14 Jahre (schriftliche Erlaubnis des Sorgeberechtigten)

351.2 Prüfungsleistung

Unter Lernerfolgskontrolle im Sinne der Prüfungsordnung ist zu verstehen, dass der Ausbilder die Überzeugung gewonnen hat, der Teilnehmer verfüge über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

351.3 Berechtigung zur Ausbildung**351.4 Umfang der Ausbildung**

Der „RUND-Grundkurs“ hat einen Umfang von 16 Lerneinheiten (LE).

351.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte**351.6 Ausstellung und Registrierung**

Der Ausbildungsnachweis ist unter der Nummer 351 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

351.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Der Inhaber dieses Ausbildungsnachweises sollte sich im eigenen Interesse stetig fortbilden.

351.8 Anerkennung

(1) Für Aus- und Fortbildungen innerhalb der DLRG kann ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis ganz oder teilweise anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennungsfähigkeit eines externen vergleichbaren Ausbildungsnachweises entscheidet ausschließlich die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes bzw. der Bundes- oder der Landesverbandsarzt im Einzelfall.

352

RUND-Aufbaukurs

352 RUND-Aufbaukurs

Der RUND-Aufbaukurs dient der Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten des RUND-Grundkurses.

352.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 16 Jahre
- RUND-Grundkurs
- Gültige Sanitätsausbildung A

352.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

352.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung des RUND-Aufbaukurses sind die Lehrqualifikation als RUND-Ausbilder (383) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

352.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

352.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Diese Ausbildung kann von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte für diese Ausbildung sind der gültigen Fassung der Ausbildungsvorschrift 5 (AV 5) zu entnehmen.

352.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung wird durch einen Ausbildungsnachweis bestätigt, welcher von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

352.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Der Ausbildungsnachweis RUND-Aufbaukurs ist unbegrenzt gültig.

352.8 Anerkennung

Ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

352 RUND-Aufbaukurs**352.1 Voraussetzungen**

- Mitgliedschaft in der DLRG (kann entfallen, sofern der Teilnehmer einer anderen Hilfsorganisation angehört)
- Mindestalter 16 Jahre (schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten)

352.2 Prüfungsleistung

Unter Lernerfolgskontrolle im Sinne der Prüfungsordnung ist zu verstehen, dass der Ausbilder die Überzeugung gewonnen hat, der Teilnehmer verfüge über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

352.3 Berechtigung zur Ausbildung**352.4 Umfang der Ausbildung**

Der „RUND-Aufbaukurs“ hat einen Umfang von 16 Lerneinheiten (LE).

352.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte**352.6 Ausstellung und Registrierung**

Der Ausbildungsnachweis ist unter der Nummer 352 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

352.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Der Inhaber dieses Ausbildungsnachweises sollte sich im eigenen Interesse stetig fortbilden.

352.8 Anerkennung

(1) Für Aus- und Fortbildungen innerhalb der DLRG kann ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis ganz oder teilweise anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennungsfähigkeit eines externen vergleichbaren Ausbildungsnachweises entscheidet ausschließlich die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes bzw. der Bundes- oder der Landesverbandsarzt im Einzelfall.

353

RUND-Leiterkurs

353 RUND-Leiterkurs

Der RUND-Leiterkurs versetzt den Absolventen in die Lage, über das Führen und Leiten von Mimen hinaus Prüfungen und Übungen zu leiten und zu organisieren. Er ist Ansprechpartner für Übungen aller Art und ist für die Sicherheit der Mimen verantwortlich.

353.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- RUND-Grundkurs
- RUND-Aufbaukurs
- Gültige Sanitätsausbildung B

353.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

353.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung des RUND-Leiterkurses sind die Lehrqualifikation als RUND-Ausbilder (383) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

353.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

353.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Diese Ausbildung wird ausschließlich vom Bundes- oder Landesverband durchgeführt, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung für diese Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte sowie die Lehrgangskonzeption für diese Fachausbildung sind der jeweils aktuellen Ausbildungsvorschrift 6 (AV 6) zu entnehmen.

353.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Landesverbandes oder des Bundesverbandes ausgestellt wird.

353.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

353.8 Anerkennung und Umschreibung

Ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

353 RUND-Leiterkurs**353.1 Voraussetzungen**

Mitgliedschaft in der DLRG (kann entfallen, sofern der Teilnehmer einer anderen Hilfsorganisation angehört)

353.2 Prüfungsleistung

(1) Die Teilnahme an dieser Fachausbildung endet mit einer Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungsleistung unterteilt sich in:

- Theoretische Prüfung
- Praktische Prüfung

(3) Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens 2 Prüfungsberechtigten zusammen:

- Dem Lehrgangsführer
- Einem weiteren Mitglied des Referenten-/Lehrteams

Zusätzlich können weitere Prüfungsberechtigte vom Lehrgangsführer in die Prüfungskommission berufen werden:

- Ein weiteres Mitglied des Referenten-/Lehrteams
- Ein Multiplikator (391 oder 392)

353.3 Berechtigung zur Ausbildung**353.4 Umfang der Ausbildung**

Der „RUND-Leiterkurs“ hat einen Umfang von 16 Lerneinheiten (LE).

353.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte**353.6 Ausstellung und Registrierung**

Die Urkunde ist unter der Nummer 353 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

353.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Der Gültigkeitszeitraum dieser Qualifikation beträgt 4 Jahre und kann durch die Teilnahme an einer Fortbildung (10 LE) für weitere 4 Jahre verlängert werden.

(2) Regelmäßige Einsätze der RUND werden als Fortbildung anerkannt. Das gilt auch für sämtliche Fortbildungen innerhalb anderer Fachbereiche der DLRG.

(3) Extern erworbene Fortbildungen im medizinischen Bereich und/oder dem Bereich RUND können ganz oder teilweise anerkannt werden.“

353.8 Anerkennung

(1) Für Aus- und Fortbildungen innerhalb der DLRG kann ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis ganz oder teilweise anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennungsfähigkeit eines externen vergleichbaren Ausbildungsnachweises entscheidet ausschließlich die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes bzw. der Bundes- oder der Landesverbandsarzt im Einzelfall.

361

**Psychosoziale
Notfallversorgung für
Einsatzkräfte (PSNV-E Peer)**

361 Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E Peer)

Die Ausbildung PSNV-E ist die Ausbildung zur Einsatzkraft im Bereich PSNV und dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und Handlungsmodellen im Bereich der psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte.

361.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Zusage der persönlichen Eignung und Befürwortung durch den Landesverband
- Mindestalter in der Regel 24 Jahre
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Aktive Tätigkeit in einem Fachbereich der DLRG

361.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

361.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung und Prüfung sind die Lehrqualifikation als PSNV-E-Ausbilder (386) und ein gültiger Lehrauftrag des Bundesverbandes erforderlich.

361.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

361.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Diese Ausbildung wird ausschließlich vom Bundes- oder Landesverband durchgeführt, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung für diese Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte für diese Ausbildung sind der gültigen Fassung der Ausbildungsvorschrift PSNV-E zu entnehmen.

361.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch einen Ausbildungsnachweis bestätigt, welche ausschließlich durch die ausbildende Gliederung ausgestellt wird.

361.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

361.8 Anerkennung

Ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

361 Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E Peer)**361.1 Voraussetzungen**

- Mindestalter zum Abschluss der Ausbildung in der Regel 24 Jahre
- Aktive Tätigkeit in einem Fachbereich der DLRG – Mindestens zwei Jahre aktive Mitarbeit im Katastrophenschutz, Wasserrettungsdienst, Schwimmausbildung oder Sanitätsdienst.

361.2 Prüfungsleistung

(1) Die Teilnahme an dieser Fachausbildung endet mit einer Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungsleistung unterteilt sich in:

- Persönliches Auswahlgespräch (nach ca. 40 LE-Präsenzlerneinheiten)
- Praktische Prüfung zum Lehrgangsende

(3) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- Dem Lehrgangsleiter
- Bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Referenten-/Lehrteams

361.3 Berechtigung zur Ausbildung**361.4 Umfang der Ausbildung**

Die Ausbildung „PSNV-E Peer“ hat einen Umfang von mind. 100 Lerneinheiten (LE) zzgl. Prüfung.

361.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte**361.6 Ausstellung und Registrierung**

Der Ausbildungsnachweis ist unter der Nummer 361 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

361.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Der Gültigkeitszeitraum dieser Qualifikation beträgt 2 Jahre und kann durch die Teilnahme an einer fachspezifischen Fortbildung (16 LE) für weitere 2 Jahre verlängert werden. Externe Fortbildungen werden durch den Leiter des eigenen Einsatznachsorgeteams (ENT) geprüft und anerkannt.

(2) Eine Tätigkeit in Einsätzen setzt die aktive Mitarbeit im Einsatznachsorgeteam voraus (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen, Übungen oder Einsätzen).

(3) Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein Einsatz als PSNV-E Peer im Bereich des Einsatzdienstes der DLRG nicht zulässig.

(4) Ab einem Alter von 65 Jahren sollte eine regelmäßige Überprüfung der Einsatzfähigkeit, spätestens alle 2 Jahre, durch eine psychosoziale Fachkraft der beauftragenden Stelle erfolgen.

361.8 Anerkennung

Über die Anerkennungsfähigkeit eines externen vergleichbaren Nachweises entscheidet ausschließlich die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes bzw. der Bundes- oder der Landesverbandsarzt im Einzelfall.

362

**Psychosoziale Fachkraft
(PSNV-E Fachkraft)**

362 Psychosoziale Fachkraft (PSNV-E Fachkraft)

Die Qualifikation "psychosoziale Fachkraft" (PSNV-E Fachkraft) wird in der DLRG nicht gesondert ausgebildet. Sie setzt die Qualifikation 361 in Verbindung mit weiteren Kriterien voraus und bedarf keiner weiteren Schulung.

362.1 Voraussetzungen

- Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E Peer)
- Wissenschaftliche Ausbildung im psychosozialen Bereich.

362.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung ist nicht erforderlich.

362.3 Berechtigung zur Ausbildung

Die Qualifikation bedarf keiner erneuten Ausbildung (siehe 361).

362.4 Umfang der Ausbildung

Der Umfang der Ausbildung ist an anderer Stelle geregelt (siehe einzelne Voraussetzungen).

362.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

Die Inhalte sind durch die Voraussetzungen abgedeckt.

362.6 Ausstellung und Registrierung

Der Nachweis der vorliegenden Voraussetzungen wird durch einen Ausbildungsnachweis bestätigt.

362.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

362.8 Anerkennung

Ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

362 Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E psychosoziale Fachkraft)**362.1 Voraussetzungen**

Wissenschaftliche Ausbildung im psychosozialen Bereich gemäß „Psychosoziale Notfallversorgung Qualitätsstandards und Leitlinien“ (BBK), i. d. R. eine wissenschaftliche Ausbildung mit dem Abschluss Bachelor oder vergleichbar im pädagogischen, sozialwissenschaftlichen, ärztlichmedizinischen, psychologischen oder theologischen Bereich. Während der Tätigkeit als psychosoziale Fachkraft muss auch eine Berufsausübung in diesem Bereich vorliegen.

362.2 Prüfungsleistung**362.3 Berechtigung zur Ausbildung****362.4 Umfang der Ausbildung****362.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte****362.6 Ausstellung und Registrierung**

Der Ausbildungsnachweis ist unter der Nummer 362 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

362.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Der Gültigkeitszeitraum dieser Qualifikation beträgt 2 Jahre und kann durch die Teilnahme an einer fachspezifischen Fortbildung (16 LE) für weitere 2 Jahre verlängert werden. Externe Fortbildungen werden durch den Leiter des eigenen Einsatznachsorgeteams (ENT) geprüft und anerkannt.

(2) Eine Tätigkeit in Einsätzen setzt die aktive Mitarbeit im Einsatznachsorgeteam voraus (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen, Übungen oder Einsätzen).

(3) Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein Einsatz als psychosoziale Fachkraft im Bereich des Einsatzdienstes der DLRG nicht zulässig.

(4) Ab einem Alter von 65 Jahren sollte eine regelmäßige Überprüfung der Einsatzfähigkeit, spätestens alle 2 Jahre, durch eine weitere psychosoziale Fachkraft, wenn möglich der beauftragenden Stelle, erfolgen.

362.8 Anerkennung

Über die Anerkennungsfähigkeit eines externen vergleichbaren Ausbildungsnachweises entscheidet ausschließlich die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes bzw. der Bundes- oder der Landesverbandsarzt im Einzelfall.

371

**Pädagogische
Lehrkräfteausbildung**

371 Pädagogische Lehrkräfteausbildung (Ausbilder)

(1) Die „Pädagogische Lehrkräfteausbildung“ ist Voraussetzung zur Erlangung einer Ausbilderqualifikation im Bereich Medizin der DLRG.

(2) Die erfolgreich abgeschlossene „Pädagogische Lehrkräfteausbildung“ kann ganz oder teilweise auch in anderen Fachbereichen der DLRG anerkannt werden.

371.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung der jeweiligen Gliederung
- Sanitätsausbildung A (331)
- Gültige Sanitätsausbildung B (332)

371.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

371.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Pädagogischen Lehrkräfteschulung ist eine Lehrqualifikation als „Multiplikator Erste Hilfe“ (391) mit gültigem Lehrauftrag in Verbindung mit einer Registrierung als „Lehrbeauftragter Erste Hilfe“ gemäß den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (BG-QSEH) erforderlich.

(2) Im Bereich der Ersten Hilfe wird diese Ausbildung durch eine von der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (BG-QSEH) ermächtigten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften (DLRG Gliederung) durchgeführt.

371.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

371.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildungsinhalte aus dem „Gemeinsamen Grundausbildungsblock“ (180) der DLRG sind in dieser Ausbildung enthalten.

(2) Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.

371.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

371.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Zu den Gültigkeitszeiträumen der „Pädagogischen Lehrkräfteausbildung“ nach den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH) siehe gültige Ausführungsbestimmungen.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Ausbildung können bestimmte Ausbilderqualifikationen verlängert bzw. reaktiviert werden. Voraussetzungen für die Verlängerungen sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

371.8 Anerkennung

(1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden, da die externe Ausbildung bei der Qualitätssicherungsstelle (QSEH/DGUV) der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen bereits registriert wurde.

(2) Bei Zweifel über die Anerkennungsfähigkeit einer externen Qualifikation entscheidet der Bundes- oder Landesverbandsarzt nach Prüfung im Einzelfall.

371 Pädagogische Lehrkräfteausbildung (Ausbilder)**371.1 Voraussetzungen**

Befürwortung der entsendenden Gliederung (nicht älter als 6 Monate)

371.2 Prüfungsleistung

(1) Die Teilnahme an dieser Fachausbildung endet mit einer Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungsleistung unterteilt sich in:

- Theoretische Prüfung
- Praktische Prüfung (bewertete Lehrprobe)

(3) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt.

Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens 3 Prüfungsberechtigten zusammen:

- Dem Lehrgangleiter
- Einem weiteren Multiplikator mit der Qualifikation „Dozent in der Erwachsenenbildung“ (372)
- Einem Mitglied des Referenten-/Lehrteams

Zusätzlich können weitere Prüfungsberechtigte vom Lehrgangleiter in die Prüfungskommission berufen werden:

- Ein in die Organisationsstruktur der DLRG eingebundener Arzt
- Eine zu berufende Person (wenn möglich, ein geeigneter Pädagoge)

(4) Die Abschlussprüfung für diese Ausbildung (371) kann einzeln oder nach der Absolvierung der Fachausbildung zum „Erste Hilfe-Ausbilder“ (381) im Rahmen der Ausbilderprüfung erbracht werden.

371.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein gültiger Lehrauftrag der ausbildenden Gliederung vorhanden sein. Die Ausbildung wird ausschließlich von den Landesverbänden oder dem Bundesverband durchgeführt

371.4 Umfang der Ausbildung

Die „Pädagogische Lehrkräfteausbildung“ hat einen Umfang von 56 Lerneinheiten (LE).

371.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die „Pädagogische Lehrkräfteausbildung“ kann in einem Ausbildungsgang oder in max. 4 Abschnitten (siehe Absatz 2) durchgeführt werden.

(2) Die Ausbildung „Pädagogische Lehrkräfteausbildung“ kann sich wie folgt zusammen setzen:

- Gemeinsamer Grundausbildungsblock (180) mit 15 LE, von den gesamten Ausbildungsinhalten (30 LE) erfolgt nur die Anrechnung des pädagogischen Teils (15 LE)
- Komplettierungslehrgang „Pädagogische Lehrkräfteausbildung“ mit 41 LE

371.6 Ausstellung und Registrierung

Die Urkunde ist unter der Nummer 371 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

371.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Die „Pädagogische Lehrkräfteausbildung“ unterliegt gemäß den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen keinem Gültigkeitszeitraum. Diese Qualifikation ist unbegrenzt gültig. Der Urkundeninhaber sollte sich im eigenen Interesse stetig fortbilden.

(2) Nach Abschluss dieser Qualifikation (371) können bestimmte Qualifikationen verlängert bzw. reaktiviert werden:

- Bestehende Urkunden „Erste Hilfe-Ausbilder“ (381)
- Bestehende Urkunden „Sanitätsausbilder“ (382)
- Bestehende Urkunden „RUND-Ausbilder“ (383)
- Bestehende Urkunden „Erste Hilfe-Ausbilder bei Kindernotfällen“ (385)

371.8 Anerkennung

(1) Extern erworbene und vergleichbare Aus- und Fortbildungen im pädagogischen Bereich können ganz oder teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der „Leitung Medizin“ des Bundes- oder des Landesverbandes.

(2) Eine Anerkennung kann erst erfolgen, wenn sämtliche notwendigen Urkunden, Fortbildungen und Nachweise der externen Qualifikationen im Original vorgelegt wurden.

372

Dozent in der Erwachsenenbildung

Mit dem Nachweis der Qualifikation „Dozent in der Erwachsenenbildung“ in Verbindung mit der Qualifikation als Lehrkraft Erste Hilfe (gemäß DGUV Grundsatz 304-001, 2.2.2) bzw. Erste-Hilfe-Ausbilder (381) der DLRG erfolgt die Anerkennung zum Lehrbeauftragten Erste Hilfe (Multiplikator) gemäß DGUV Grundsatz 304-001, 3.2.2 durch die Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe.

372 Dozent in der Erwachsenenbildung (Multiplikator)

(1) Die Ausbildung zum „Dozenten in der Erwachsenenbildung“ ist eine Voraussetzung zur Anerkennung als Lehrbeauftragter (Multiplikator) gemäß Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH) sowie verschiedener Behörden.

(2) Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum „Dozenten in der Erwachsenenbildung“ kann ganz oder teilweise auch in anderen Fachbereichen der DLRG anerkannt werden.

372.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung des zuständigen Landesverbandes oder des Bundesverbandes
- Gültige Erste Hilfe-Ausbilder-Urkunde oder Sanitätsausbilder-Urkunde
- Erfahrung als Erste Hilfe- oder Sanitätsausbilder
- Aktive Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Erste Hilfe-Ausbildern
- Über die Anerkennung anderer innerverbandlicher Eingangsvoraussetzungen entscheidet der Bundesarzt im Einzelfall

372.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

372.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung der Fachausbildung ist ein geeigneter Pädagoge in Verbindung mit dem Bundesarzt bzw. den Landesverbandsärzten zuständig.

(2) Die Ausbildung wird durch eine von der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH/DGUV) ermächtigte Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften (DLRG Gliederung) durchgeführt.

372.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

372.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.

372.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde und ein Prüfungszeugnis bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes ausgestellt werden.

372.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Zu den Gültigkeitszeiträumen der Ausbildung zum „Dozenten in der Erwachsenenbildung“ nach den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH) siehe gültige Ausführungsbestimmungen.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Ausbildung können bestimmte Ausbilderqualifikationen verlängert bzw. reaktiviert werden. Voraussetzungen hierfür sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

372.8 Anerkennung

(1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt in Verbindung mit dem Nachweis der Qualifikation als „Lehrbeauftragter Erste Hilfe“ (gemäß DGUV) bzw. „Multiplikator Erste Hilfe“ (391).

(2) Bei Zweifel über die Anerkennungsfähigkeit einer externen Qualifikation entscheidet der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall.

372 Dozent in der Erwachsenenbildung (Multiplikator)**372.1 Voraussetzungen**

- Befürwortung des zuständigen Landesverbandes (Leitung Medizin, nicht älter als 6 Monate)
- Erfahrung als Erste Hilfe-Ausbilder – mindestens zweijährige aktive Ausbildertätigkeit, währenddessen in der Regel mindestens vier Erste Hilfe-Aus- oder Fortbildungen durchgeführt wurden und eine Fortbildung für Erste Hilfe-Ausbilder im Umfang von 16 LE besucht wurde.
- Aktive Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Erste Hilfe-Ausbildern – mindestens zweijährige Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Erste Hilfe-Ausbildern in der DLRG (Bestätigung durch die entsendende und befürwortende Gliederung)

372.2 Prüfungsleistung

(1) Die Teilnahme an dieser Fachausbildung endet mit einer Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungsleistung unterteilt sich in:

- Theoretische Prüfung
- Praktische Prüfung

(3) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt:

Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens 3 Prüfungsberechtigten zusammen:

- Dem Lehrgangsführer
- Zwei Multiplikatoren mit der Qualifikation „Dozent in der Erwachsenenbildung“ (372)

Zusätzlich können weitere Prüfungsberechtigte vom Lehrgangsführer in die Prüfungskommission berufen werden:

- Ein in die Organisationsstruktur der DLRG eingebundener Arzt
- Eine zu berufende Person (wenn möglich, ein geeigneter Pädagoge)

372.3 Berechtigung zur Ausbildung

Gemäß Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen sind Pädagogen geeignet, die besondere Erfahrung im Bereich der Konzeption und Umsetzung von Bildungsgängen für die Erwachsenenbildung nachweisen können.

372.4 Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung zum „Dozenten in der Erwachsenenbildung“ hat einen Umfang von 120 Lerneinheiten (LE).

372.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung, Organisation, Durchführung, Registrierung und Ausstellung wird ausschließlich vom Bundesverband oder von Landesverbänden durchgeführt, die zur Durchführung komplexer Lehrgangsformen in Lerngruppen befähigt sind und die inhaltlich den besonderen Bedingungen der Erwachsenenbildung gerecht werden.

(2) Die Ausbildung zum „Dozenten in der Erwachsenenbildung“ kann in einem Ausbildungsgang oder auch modular aufbauend und/oder ergänzend durchgeführt werden (siehe Absatz 3).

(3) Die Ausbildung zum Dozenten in der Erwachsenenbildung kann sich wie folgt zusammen setzen:

- Allgemeine Multiplikatoren-Ausbildung (190) oder gültige Multiplikatorenurkunde mit 15 LE
- Lehrgang Methodenkompetenz (DLRG-Bildungswerk) mit 15 LE
- Geleitete Praxisphase mit 40 LE unter Aufsicht von zwei Lehrbeauftragten
- Komplettierungslehrgang zum Dozenten in der Erwachsenenbildung (372) mit 50 LE, davon 18 LE in Form von E-Learning und/oder Homelearning

372.6 Ausstellung und Registrierung

Die Urkunde ist unter der Nummer 372 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

372.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Die Ausbildung zum Dozenten in der Erwachsenenbildung unterliegt gemäß Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen keinem Gültigkeitszeitraum. Diese Qualifikation ist unbegrenzt gültig. Der Urkunden- und Zeugnisinhaber sollte sich im eigenen Interesse stetig fortbilden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung können nach Abschluss dieser Qualifikation (372) folgende vorhandenen Qualifikationen als nachstehende neu geschaffene Qualifikationen neu ausgestellt werden:

- „Multiplikator für die Erste-Hilfe-Ausbildung“ (391) in „Multiplikator Erste Hilfe“ (391)
- „Multiplikator für die Sanitätsausbildung“ (392) in „Multiplikator Sanitätswesen“ (392)

372.8 Anerkennung

Extern erworbene und vergleichbare Aus- und Fortbildungen im pädagogischen Bereich können ganz oder teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesarzt.

381

Erste-Hilfe-Ausbilder

381 Erste-Hilfe-Ausbilder

Die Ausbildung zum Erste-Hilfe-Ausbilder ist die Voraussetzung zur verantwortlichen Leitung und Durchführung von Lehrgängen im Bereich der Ersten Hilfe gemäß Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH) und verschiedener Behörden im Wirkungsbereich der DLRG.

381.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- Befürwortung der entsendenden Gliederung
- Pädagogische Lehrkräfteausbildung (371)
- Hospitationen/Assistenzen bei Erste-Hilfe-Ausbildungen

381.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

381.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung dieser Fachausbildung ist eine Lehrqualifikation als „Multiplikator Erste Hilfe“ (391) in Verbindung mit einer Registrierung als „Lehrbeauftragter Erste Hilfe“ gemäß den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH) mit gültigem Lehrauftrag erforderlich.

(2) Diese Ausbildung wird ausschließlich vom Landesverband oder dem Bundesverband durchgeführt.

381.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

381.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildungsinhalte sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(2) Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.

381.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Landesverbandes oder des Bundesverbandes ausgestellt wird.

381.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

381.8 Anerkennung

(1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Landesverbandsarzt oder der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

381 Erste-Hilfe-Ausbilder

Diese Ausbildung kann mit der „Pädagogischen Lehrkräfteausbildung“ (371) in einem Ausbildungsgang ausgebildet werden. In diesem Fall setzt sich die Prüfungskommission, wie unter 381.2 Absatz 3 beschrieben, zusammen.

381.1 Voraussetzungen

- Befürwortung der entsendenden Gliederung (nicht älter als 6 Monate)
- Eine Hospitation bei einer Ersten-Hilfe-Ausbildung (4 UE) – siehe Seite 5 „Hospitation“
- Eine Assistenz bei einer Ersten-Hilfe-Ausbildung (5 UE) – siehe Seite 5 „Assistenz“

381.2 Prüfungsleistung

(1) Die Teilnahme an dieser Fachausbildung endet mit einer Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung (381) und die Abschlussprüfung (371) können zu einer Prüfung zusammengefasst werden.

(2) Die Prüfungsleistung unterteilt sich in:

- Theoretische Prüfung
- Praktische Prüfung (bewertete Lehrprobe)

(3) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt.

Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens 3 Prüfungsberechtigten zusammen:

- Dem Lehrgangsführer
- Einem weiteren Mitglied des Referenten-/Lehrteams
- Einem in die Organisationsstruktur der DLRG eingebundenen Arzt

Zusätzlich können weitere Prüfungsberechtigte vom Lehrgangsführer in die Prüfungskommission berufen werden:

- Ein weiterer in die Organisationsstruktur der DLRG eingebundener Arzt
- Ein weiterer Multiplikator Erste Hilfe (391)

381.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes vorliegen.

381.4 Umfang der Ausbildung

Die Fachausbildung zum „Erste Hilfe-Ausbilder“ hat einen Umfang von 5 Lerneinheiten (LE).

381.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung unterteilt sich in:

- Einweisung in die Lehrunterlagen (gültige AV 1 und AV 3)
- Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungen in der Ersten Hilfe innerhalb der DLRG

381.6 Ausstellung und Registrierung

Die Urkunde ist unter der Nummer 381 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren, und darf nur ausgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Inhalte des „Gemeinsamen Grundausbildungsblockes“ (180.1) vermittelt wurden.

381.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Der Gültigkeitszeitraum dieser Qualifikation beträgt 3 Jahre und kann durch die Teilnahme an einer Fortbildung (16 LE – davon 8 LE pädagogische und 8 LE fachlich-medizinische Inhalte) bei einer ermächtigten Stelle gemäß den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH) ab dem letzten Tag der vollständigen Fortbildungseinheit im Umfang von 16 LE für 3 Jahre verlängert werden.

(2) Nach Abschluss dieser Qualifikation (381) können folgende Qualifikationen mit verlängert werden:

- „RUND-Leiter“ (353) und „RUND-Ausbilder“ (383)

381.8 Anerkennung

(1) Eine externe, vergleichbare Qualifikation kann ganz oder teilweise anerkannt werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- Erfolgreiche Teilnahme an einem „Allgemeinen Grundausbildungsblock“ (180) „vereins- und personenbezogener Teil“
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung für Erste-Hilfe-Ausbilder (381) der DLRG im Umfang von 16 LE
- Einweisung in die Lehrunterlagen AV 1, AV 3 und AV 8, sowie in die dazugehörigen Ausbildungshilfen

(2) Die Anerkennung kann erst erfolgen, wenn die externe Qualifikation sowie die notwendigen Fortbildungen die eine aktuelle Gültigkeit der externen Qualifikation belegen, im Original vorgelegt wurden. Außerdem müssen die Voraussetzungen aus Absatz (1) vollständig erfüllt sein.

(3) Über weitere Voraussetzungen, wie z. B. Lehrprobe oder weitere Nachweise, entscheidet der Landesverbandsarzt oder der Bundesarzt im Einzelfall.

382

Sanitätsausbilder

Hinweis:

Mit der Qualifikation „Pädagogische Lehrkräfteausbildung“ (371) und einer rettungsdienstlichen oder pflegerischen Ausbildung kann der Sanitätsausbilder sich bei der zuständigen Berufsgenossenschaft als Lehrkraft für die Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst registrieren und anerkennen lassen.

382 Sanitätsausbilder

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Lehrgänge Sanitätsausbildung A, Sanitätsausbildung B und Sanitätsfortbildung ist die Qualifikation als Sanitätsausbilder erforderlich.

382.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung der entsendenden Gliederung
- Gültige Sanitätsausbildung B
- Gültige Erste-Hilfe-Ausbilder Urkunde (381) *
- Hospitationen/Assistenzen bei Sanitätsausbildungen bzw. -fortbildungen

* Im Einzelfall kann zum Erwerb der Qualifikation „Sanitätsausbilder“ eine anerkannte rettungsdienstliche Lehrqualifikation durch den Landesverbandsarzt oder Bundesarzt geprüft und ersetzend für eine gültige Erste-Hilfe-Ausbilder Urkunde (381) als Voraussetzung anerkannt werden. Die Mitgliedschaft in der DLRG und die Befürwortung der entsendenden Gliederung sind hiervon unberührt. Eine zeitgleiche, erleichterte Ausstellung der Qualifikation als Erste-Hilfe-Ausbilder (PO-Nr. 381) ist durch die verbindliche Regelung des DGUV Grundsatz 304-001 nicht möglich.

382.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

382.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Fachausbildung ist eine Lehrqualifikation als „Multiplikator Sanitätswesen“ (392) mit gültigen Lehrauftrag erforderlich.

(2) Diese Ausbildung wird ausschließlich vom Landesverband oder dem Bundesverband durchgeführt.

382.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

382.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildungsinhalte sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(2) Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.

382.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Landesverbandes oder des Bundesverbandes ausgestellt wird.

382.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Fachausbildung können bestimmte Qualifikationen verlängert werden.

382.8 Anerkennung

(1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Landesverbandsarzt oder der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

382 Sanitätsausbilder

382.1 Voraussetzungen

- Befürwortung der entsendenden Gliederung (nicht älter als 6 Monate)
- Eine Hospitation bei einer Sanitätsausbildung A (24 LE) – siehe Seite 5 „Hospitation“
- Mindestens eine Assistenz bei einer Sanitätsausbildung B (24 LE) – siehe Seite 5 „Assistenz“

382.2 Prüfungsleistung

(1) Die Teilnahme an dieser Fachausbildung endet mit einer Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungsleistung unterteilt sich in:

- Theoretische Prüfung
- Praktische Prüfung (bewertete Lehrprobe)

(3) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt.

Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens 3 Prüfungsberechtigten zusammen:

- Dem Lehrgangleiter
- Einem weiteren Mitglied des Referenten-/Lehrteams
- Einem in die Organisationsstruktur der DLRG eingebundenen Arzt

Zusätzlich können weitere Prüfungsberechtigte vom Lehrgangleiter in die Prüfungskommission berufen werden:

- Ein weiterer in die Organisationsstruktur der DLRG eingebundener Arzt
- Ein weiterer Multiplikator Sanitätswesen (392)

382.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes vorliegen.

382.4 Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung zum „Sanitätsausbilder“ hat einen Umfang von 24 Lerneinheiten (LE).

382.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

Die medizinisch-fachliche Ausbildung unterteilt sich in:

- Einweisung in die Lehrunterlagen (gültige AV 2 A, AV 2 B und AV 4)
- Vermittlung und Vertiefung von fachlich-medizinischen Kenntnissen im Bereich Sanitätswesen

382.6 Ausstellung und Registrierung

Die Urkunde ist unter der Nummer 382 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren, und darf nur ausgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Inhalte des „Gemeinsamen Grundausbildungsblockes“ (180.1) vermittelt wurden.

382.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Der Gültigkeitszeitraum dieser Qualifikation beträgt 3 Jahre und kann durch die Teilnahme an einer Fortbildung der DLRG für Sanitätsausbilder (16 LE – mit fachlich-medizinischen und pädagogischen Inhalten) verlängert werden.

(2) Nach Abschluss dieser Qualifikation (382) können folgende Qualifikationen mit verlängert werden:

- „Sanitätsausbildung A und B“ (331 und 332)
- „RUND-Leiter“ (353)
- „RUND-Ausbilder“ (383)

382.8 Anerkennung

(1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann ganz oder teilweise anerkannt werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- Erfolgreiche Teilnahme an einem „Allgemeinen Grundausbildungsblock“ (180)
- Erfolgreiche Teilnahme an einer vollständigen Fortbildung für Sanitätsausbilder (382) der DLRG
- Einweisung in die Lehrunterlagen AV 2 und AV 4, sowie in die dazugehörigen Ausbildungshilfen

(2) Die Anerkennung kann erst erfolgen, wenn die externe Qualifikation sowie die notwendigen Fortbildungen die eine aktuelle Gültigkeit der externen Qualifikation belegen, im Original vorgelegt wurden. Außerdem müssen die Voraussetzungen aus Absatz (1) vollständig erfüllt sein.

(3) Über weitere Voraussetzungen, wie z. B. Lehrprobe oder weitere Nachweise, entscheidet der Landesverbandesarzt oder der Bundesarzt im Einzelfall.

383

RUND-Ausbilder

383 RUND-Ausbilder

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung von Ausbildungen innerhalb der Realistischen Unfall- und Notfall-Darstellung (RUND) ist die Lehrqualifikation als RUND-Ausbilder erforderlich.

383.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Abgeschlossener RUND-Leiterkurs
- Hospitation/Assistenz in einem RUND-Kurs
- Gemeinsamer Grundausbildungsblock der DLRG (180)

383.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

383.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Fachausbildung ist eine Lehrqualifikation als „RUND-Ausbilder“ (383), eine ausreichende Erfahrung in dieser Funktion sowie ein gültiger Lehrauftrag erforderlich.

383.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

383.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Diese Ausbildung wird ausschließlich vom Bundes- oder Landesverband durchgeführt, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung für diese Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte sowie die Lehrgangskonzeption für diese Fachausbildung sind der jeweils aktuellen Ausbildungsvorschrift 6 (AV 6) zu entnehmen.

383.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Landesverbandes oder des Bundesverbandes ausgestellt wird.

383.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

383.8 Anerkennung

(1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Landesverbandsarzt oder der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

383 RUND-Ausbilder**383.1 Voraussetzungen**

Eine Assistenz in einem RUND-Grundkurs, RUND-Aufbaukurs oder RUND-Leiterkurs

383.2 Prüfungsleistung

(1) Die Abschlussprüfung erfolgt nach der Teilnahme an der Fachausbildung (4 LE).

(2) Die Prüfungsleistung unterteilt sich in:

- Theoretische Prüfung
- Praktische Prüfung (bewertete Lehrprobe)

(3) Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens 2 Prüfungsberechtigten zusammen.

- Dem Lehrgangsleiter
- Einem weiteren Mitglied des Referenten-/Lehrteams

Zusätzlich können weitere Prüfungsberechtigte vom Lehrgangsleiter in die Prüfungskommission berufen werden:

- Ein weiteres Mitglied des Referenten-/Lehrteams
- Ein Multiplikator (391 oder 392)

383.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Über das Vorliegen einer ausreichenden Erfahrung als RUND-Ausbilder entscheidet die Leitung Medizin der ausbildenden Gliederung. In der Regel sind mindestens zwei Jahre aktive Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von RUND-Ausbildern zu fordern.

(2) Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes vorliegen.

383.4 Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung zum „RUND-Ausbilder“ hat einen Umfang von 4 Lerneinheiten (LE).

383.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte**383.6 Ausstellung und Registrierung**

Die Urkunde ist unter der Nummer 383 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

383.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Der Gültigkeitszeitraum dieser Qualifikation beträgt 4 Jahre und kann für weitere 4 Jahre verlängert werden durch die Teilnahme an einer Ausbilder-Fortbildung in anderen Fachbereichen der DLRG, vorzugsweise im Bereich der Medizin.

(2) Nach Abschluss dieser Qualifikation (383) können bestimmte Qualifikationen verlängert werden: „RUND-Leiter“ (353)

(3) Für die Verlängerung können auch sämtliche Ausbilder-Fortbildungen aus den Fachbereichen Medizin, Schwimmen/Rettungsschwimmen, Katastrophenschutz, Tauchen, Wasserrettungsdienst, Strömungsrettung, Bootsführer und Sprechfunkausbildung anerkannt werden. Extern erworbene Aus- und Fortbildungen im medizinischen Bereich und/oder dem Bereich der RUND können ganz oder teilweise anerkannt werden.

383.8 Anerkennung

(1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann ganz oder teilweise anerkannt werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- Erfolgreiche Teilnahme an einem „Allgemeinen Grundausbildungsblock“ (180)
- Einweisung in die Lehrunterlagen AV 5 und AV 6, sowie in die dazugehörigen Ausbildungshilfen

(2) Die Anerkennung kann erst erfolgen, wenn die externe Qualifikation sowie die notwendigen Fortbildungen die eine aktuelle Gültigkeit der externen Qualifikation belegen, im Original vorgelegt wurden. Außerdem müssen die Voraussetzungen aus Absatz (1) vollständig erfüllt sein.

385

**Ausbilder Erste Hilfe
bei Kindernotfälle**

385 Ausbilder Erste Hilfe bei Kindernotfällen

Die Ausbildung zum Ausbilder „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ ist die Voraussetzung zur verantwortlichen Leitung und Durchführung von Lehrgängen und Fortbildungen für Notfälle, die im Kindesalter auftreten können.

385.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Gültige Erste-Hilfe-Ausbilder Urkunde (381)

385.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

385.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Fachausbildung ist eine Lehrqualifikation als „Multiplikator Erste Hilfe“ (391) mit gültigen Lehrauftrag und ein erfolgreich absolvierter Lehrgang Erste Hilfe bei Kindernotfällen (313) erforderlich.

(2) Diese Ausbildung wird ausschließlich vom Landesverband oder dem Bundesverband durchgeführt.

385.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

385.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildungsinhalte sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(2) Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.

385.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Landes- oder Bundesverbandes ausgestellt wird.

385.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

385.8 Anerkennung

(1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Landesverbandsarzt oder der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

385 Ausbilder Erste Hilfe bei Kindernotfällen

Die Ausbildung zum Ausbilder „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ (385) ist eine zusätzliche und fachorientierte Qualifikation für den Erste-Hilfe-Ausbilder (381).

385.1 Voraussetzungen

- Gültige Erste-Hilfe-Ausbilder Urkunde (381) gemäß den Vorgaben der DGUV
- Zur Vorbereitung auf diese Ausbildung wird eine Hospitation in einem Lehrgang „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ und eine Assistenz in einem Lehrgang „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ nach der Ausbildung dringend angeraten.

385.2 Prüfungsleistung

Unter Lernerfolgskontrolle im Sinne dieser Prüfungsordnung ist zu verstehen, dass der Ausbilder die Überzeugung gewonnen hat, der Teilnehmer verfüge über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

385.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den Bundesverband oder zuständigen Landesverband erteilt werden.

385.4 Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung zum „Ausbilder Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ hat einen Umfang von 16 Lerneinheiten (LE).

385.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die medizinisch-fachliche Ausbildung unterteilt sich in:

- Einweisung in die Lehrunterlagen (AV 7)
- Vermittlung und Vertiefung von fachlich-medizinischen Kenntnissen in der „Ersten Hilfe bei Kindernotfällen“

(2) Die Ausbildung, Registrierung und Ausstellung wird grundsätzlich vom Bundes- oder Landesverband durchgeführt und kann auf Antrag zur eigenständigen Organisation und Durchführung an einen Bezirk delegiert werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung für diese Ausbildung erfüllt sind.

(3) Eine nachgeordnete Gliederung, die bereits im Rahmen einer Delegation ausbildet, darf keine weitere nachgeordnete Gliederung mit der unter Absatz 1 aufgeführten Ausbildung beauftragen.

385.6 Ausstellung und Registrierung

Die Urkunde ist unter der Nummer 385 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren, und darf nur ausgestellt werden, wenn der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ (313), nicht älter als 3 Jahre nachweist (der Nachweis kann bei Personen mit rettungsdienstlicher Ausbildung wie z. B. Rettungssanitäter, Rettungsassistenten, Notfallsanitäter, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie ärztlicher Qualifikation entfallen).

385.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Der Gültigkeitszeitraum dieser Qualifikation beträgt 3 Jahre und kann durch die Teilnahme an einer Fortbildung (5 LE) bei Vorliegen einer gültigen „Erste-Hilfe-Ausbilder“ (381) Urkunde weitere 3 Jahre verlängert werden. Der Gültigkeitszeitraum dieser Qualifikation darf den Gültigkeitszeitraum der „Erste-Hilfe-Ausbilder“ (381) Urkunde nicht überschreiten.

Hinweis:

Der Gültigkeitszeitraum für diese Ausbilderqualifikation ist abhängig von den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH/DGUV).

385.8 Anerkennung

(1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann ganz oder teilweise anerkannt werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- Erfolgreiche Teilnahme an einem „Allgemeinen Grundausbildungsblock“ (180)
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung für Erste Hilfe bei Kindernotfällen (313) der DLRG
- Einweisung in die Lehrunterlage AV 7, sowie in die dazugehörigen Ausbildungshilfen

(2) Die Anerkennung kann erst erfolgen, wenn die externe Qualifikation sowie die notwendigen Fortbildungen die eine aktuelle Gültigkeit der externen Qualifikation belegen, im Original vorgelegt wurden. Außerdem müssen die Voraussetzungen aus Absatz (1) vollständig erfüllt sein.

(3) Über weitere Voraussetzungen, wie z. B. Lehrprobe oder weitere Nachweise, entscheidet der Landesverbandsarzt oder der Bundesarzt im Einzelfall.

386

**Psychosoziale
Notfallversorgung für
Einsatzkräfte Ausbilder
(PSNV-E Ausbilder)**

386 Ausbilder Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (Ausbilder PSNV-E)

Die Ausbildung Ausbilder PSNV-E befähigt zur verantwortlichen Leitung und Durchführung der Lehrgänge im Bereich PSNV-E.

386.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Zusage der persönlichen Eignung und Befürwortung durch den Landesverband
- Qualifikation als „psychosoziale Fachkraft“ (PSNV-E) (362)
- Einsatzerfahrung im Bereich der Einsatznachsorge
- Hospitationen/Assistenzen bei PSNV-E-Ausbildungen
- Gemeinsamer Grundausbildungsblock der DLRG (180)

386.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

386.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung und Prüfung sind die Lehrqualifikation als PSNV-Multiplikator (396) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.
(2) Diese Ausbildung wird ausschließlich vom Landes- oder Bundesverband durchgeführt.

386.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

386.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungen im Bereich PSNV-E (361, 362).
(2) Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.
(3) Während der Assistenzen und Hospitationen ist dafür Sorge zu tragen, dass die aktuellen Lehrinhalte bekannt sind und adäquat vermittelt werden können.

386.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich durch den Landes- oder Bundesverband ausgestellt wird.

386.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

386.8 Anerkennung

Eine externe und vergleichbare Urkunde kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

386 Ausbilder Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (Ausbilder PSNV-E)**386.1 Voraussetzungen**

- Zusage der persönlichen Eignung und Befürwortung durch den Landesverband nicht älter als 6 Monate
- Einsatzerfahrung im Bereich der Einsatznachsorge (mind. 3 Jahre aktive Mitarbeit im Einsatznachsorgeteam (ENT). In diesem Zeitraum sollten mindestens 8 Einsätze oder Übungen begleitet werden)
- Hospitation an einer vollständigen Ausbildung der PSNV-E (mind. 100 LE), davon mind. in einem Modul als Assistenz

386.2 Prüfungsleistung

(1) Die Teilnahme an dieser Fachausbildung endet mit einer Abschlussprüfung.

(2) Diese erfolgt im Rahmen einer bewerteten Lehrprobe

(3) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt.

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- Dem Lehrgangsteiter
- Ein weiteres Mitglied des Referenten-/Lehrteams

Zusätzlich können weitere Prüfungsberechtigte vom Lehrgangsteiter in die Prüfungskommission berufen werden: 2 weitere Mitglieder des Referenten-/Lehrteams

386.3 Berechtigung zur Ausbildung**386.4 Umfang der Ausbildung**

Die Fachausbildung zum „Ausbilder PSNV“ hat einen Umfang von mind. 16 Lerneinheiten (LE).

386.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte**386.6 Ausstellung und Registrierung**

Die Urkunde ist unter der Nummer 386 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

386.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Der Gültigkeitszeitraum dieser Qualifikation ist an die Gültigkeit der Qualifikation als Psychosoziale Fachkraft (362) gebunden.

386.8 Anerkennung

Über die Anerkennungsfähigkeit einer externen und vergleichbaren Urkunde entscheidet ausschließlich die „Leitung Medizin“ des Bundesverbandes bzw. der Bundesarzt im Einzelfall.

391

Multiplikator Erste Hilfe

Hinweis:

Damit der „Multiplikator Erste Hilfe“ seine Funktion in der Aus- und Fortbildung von Erste-Hilfe-Ausbildern wahrnehmen kann, ist eine Registrierung als „Lehrbeauftragter Erste Hilfe“ gemäß Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH) nötig.

Für bestehende „Multiplikatoren für die Erste-Hilfe-Ausbildung“ wird dies durch den Erwerb der Zusatzqualifikation „Dozent in der Erwachsenenbildung“ (372) möglich.

Für den „Multiplikator Erste Hilfe“ ist diese Ausbildung bereits Voraussetzung zum Erwerb der Qualifikation, womit die Beantragung der Registrierung nach Erhalt der Multiplikatorqualifikation möglich ist.

391 Multiplikator Erste Hilfe

(1) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird die bisherige Qualifikation „Multiplikator für die Erste-Hilfe-Ausbildung“ in „Multiplikator Erste Hilfe“ überführt.

(2) Der „Multiplikator Erste Hilfe“ wird als Dozent bei Aus- und Fortbildungen von Erste-Hilfe-Ausbildern eingesetzt. Darüber hinaus kann er als „verantwortlicher Lehrbeauftragter“ mit der Lehrgangsführung solcher Aus- und Fortbildungen betraut und als Mitglied einer Prüfungskommission berufen werden.

391.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung des entsendenden Landesverbandes oder des Bundesverbandes
- Gültige Erste-Hilfe-Ausbilder Urkunde (381)
- Erfahrung als Erste-Hilfe-Ausbilder
- Dozent in der Erwachsenenbildung (372)
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)
- Aktive Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Erste-Hilfe-Ausbildern

391.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

391.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung ist der Bundesverband und somit der Bundesarzt verantwortlich. Er kann nach eigenem Ermessen erfahrene „Multiplikatoren Erste Hilfe“ (391) in die Ausbildung mit einbinden.

(2) Die Fachausbildung kann ausschließlich im Auftrag (schriftlich und befristet) des Bundesarztes auch in einem Landesverband durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung für diese Ausbildung erfüllt sind.

391.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

391.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungen von Ausbildern in der Ersten Hilfe.

(2) Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.

391.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Bundesverbandes ausgestellt wird.

391.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Die Qualifikation „Multiplikator Erste Hilfe“ ist innerhalb der DLRG unbegrenzt gültig. Für Tätigkeiten und Aus- und Fortbildungsgänge außerhalb der DLRG (z. B. QSEH) gelten die jeweiligen externen Gültigkeitszeiträume.

(2) Bestehende Urkunden „Multiplikator für die Erste-Hilfe-Ausbildung“ können mit der zusätzlichen Ausbildung „Dozent in der Erwachsenenbildung“ (372) als „Multiplikator Erste Hilfe“ durch den Bundesverband neu ausgestellt werden.

391.8 Anerkennung

(1) Eine vergleichbare und externe Qualifikation kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(2) Über die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen entscheidet der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall.

391 Multiplikator Erste Hilfe

Diese Ausbildung kann mit dem „Dozenten in der Erwachsenenbildung“ (372) in einem Ausbildungsgang ausgebildet werden.

In diesem Fall setzt sich die Prüfungskommission wie unter 391.2 Absatz 3 beschrieben, ergänzt um einen Pädagogen, vorzugsweise den Lehrgangsführer „Dozent in der Erwachsenenbildung“, zusammen.

391.1 Voraussetzungen

- Befürwortung des entsendenden Landes- oder des Bundesverbandes durch die Leitung Medizin oder den Landesverbandsarzt bzw. Bundesarzt (nicht älter als 6 Monate)
- Gültige Erste-Hilfe-Ausbilder Urkunde (381) – bei anerkannten externen Erste-Hilfe-Ausbilder Qualifikationen sind die zugrunde liegenden Nachweise für die erfolgte Anerkennung zusätzlich vorzulegen
- Erfahrung als Ausbilder – mindestens zweijährige aktive Ausbildertätigkeit, währenddessen in der Regel mindestens vier Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildungen durchgeführt wurden und eine Fortbildung für Erste-Hilfe-Ausbilder im Umfang von 16 LE besucht wurde.
- Aktive Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Erste-Hilfe-Ausbildern (Bestätigung durch die entsendende und befürwortende Stelle)

391.2 Prüfungsleistung

(1) Die Teilnahme an dieser Fachausbildung endet mit einer Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung (391) und die Abschlussprüfung (372) können bei einem Ausbildungsgang zu einer Prüfung zusammengefasst werden.

(2) Die Prüfungsleistung besteht aus einem protokollierten und umfassenden Abschlussgespräch

(3) Die Prüfungsleistung (Abschlussgespräch) wird vor einer Prüfungskommission abgelegt.

Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens 3 Prüfungsberechtigten zusammen aus:

- Dem Lehrgangsführer
- Einem weiteren Mitglied des Referenten-/Lehrteams
- Einem in die Organisationsstruktur der DLRG eingebundenen Arzt

391.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss eine aktuelle Beauftragung des Bundesarztes sowie ein gültiger Lehrauftrag des Bundesverbandes vorhanden sein.

391.4 Umfang der Ausbildung

Die Fachausbildung zum „Multiplikator Erste Hilfe“ hat einen Umfang von 5 Lerneinheiten (LE).

391.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte**391.6 Ausstellung und Registrierung**

Die Urkunde ist unter der Nummer 391 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

391.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Der Multiplikator hat sich im Fachbereich kontinuierlich fortzubilden. Eine gültige Qualifikation als Erste-Hilfe-Ausbilder der DLRG muss vorliegen.

Zum Nachweis bei der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH) und/oder der Fahrerlaubnisbehörde sollte der „Multiplikator Erste Hilfe“ dafür Sorge tragen, dass er Fortbildungen mit mindestens 16 LE innerhalb von 3 Jahren nach möglichen Vorgaben der QSEH oder Fahrerlaubnisbehörde besucht hat.

(2) Nach Abschluss dieser Qualifikation (391) können folgende Qualifikationen mit verlängert werden:

- „Erste Hilfe-Ausbilder bei Kindernotfällen“ (385)
- „RUND-Ausbilder“ (383)

391.8 Anerkennung

(1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann ganz oder teilweise anerkannt werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- Einreichung und Befürwortung der im Absatz (2) genannten Unterlagen durch den Landesverbandsarzt oder dessen Beauftragten
- Erfolgreiche Teilnahme an einer „allgemeinen Multiplikatorenschulung“ (190)
- Einweisung in die Lehrunterlagen AV 1, AV 3, AV 7 und AV 8 sowie in die dazugehörigen Ausbildungshilfen

(2) Eine Anerkennung kann erst erfolgen, wenn die externe Qualifikation sowie die notwendigen Fortbildungen die eine aktuelle Gültigkeit der externen Qualifikation belegen, im Original vorgelegt wurden. Außerdem müssen die Voraussetzungen aus Absatz (1) vollständig erfüllt sein.

(3) Über weitere Voraussetzungen, wie z. B. Lehrprobe oder weitere Nachweise, entscheidet der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverbandsarzt.

392

Multiplikator Sanitätswesen

Hinweis:

Mit dem Erwerb der Zusatzqualifikation „Dozent in der Erwachsenenbildung“ (372), kann sich der „Multiplikator Sanitätswesen“ (392) gemäß Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH) als „Lehrbeauftragter Sanitätsdienst“ für den betrieblichen Sanitätsdienst bei der zuständigen Berufsgenossenschaft registrieren lassen.

392 Multiplikator Sanitätswesen

(1) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird die bisherige Qualifikation zum „Multiplikator für die Sanitätsausbildung“ in „Multiplikator Sanitätswesen“ überführt.

(2) Der „Multiplikator Sanitätswesen“ wird als Dozent bei Aus- und Fortbildungen von Sanitätsausbildern eingesetzt. Darüber hinaus kann er mit der Lehrgangsführung solcher Aus- und Fortbildungen betraut und als Mitglied einer Prüfungskommission berufen werden.

392.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung des entsendenden Landesverbandes oder des Bundesverbandes
- Gültige Sanitätsausbilder Urkunde (382)
- Multiplikator Erste Hilfe (391) mit gültigem Lehrauftrag
- Erfahrung als Sanitätsausbilder
- Aktive Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Sanitätsausbildern

392.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

392.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung ist der Bundesverband und damit der Bundesarzt verantwortlich. Er kann nach eigenem Ermessen erfahrene „Multiplikatoren Sanitätswesen“ (392) in die Ausbildung mit einbinden.

(2) Die Fachausbildung kann ausschließlich und im Auftrag (schriftlich und befristet) des Bundesarztes in Ausnahmefällen auch in einem Landesverband durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung für diese Ausbildung erfüllt sind.

392.4 Umfang der Ausbildung

Der Umfang der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

392.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungen von Sanitätsausbildern.

(2) Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.

392.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Bundesverbandes ausgestellt wird.

392.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Die Qualifikation „Multiplikator Sanitätswesen“ ist unbegrenzt gültig.

(2) Bestehende Urkunden „Multiplikator für die Sanitätsausbildung“ können mit der zusätzlichen Ausbildung „Dozent in der Erwachsenenbildung“ (372) als „Multiplikator Sanitätswesen“ neu ausgestellt werden.

392.8 Anerkennung

(1) Eine vergleichbare und externe Qualifikation kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung und Umschreibung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(2) Über die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen entscheidet der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall.

392 Multiplikator Sanitätswesen

392.1 Voraussetzungen

- Befürwortung des entsendenden Landes- oder des Bundesverbandes durch die Leitung Medizin oder den Landesverbandsarzt bzw. Bundesarzt (nicht älter als 6 Monate)
- Gültige Sanitätsausbilder Urkunde (382) – bei **umgeschriebenen Sanitätsausbilder** Urkunden sind die zugrunde liegenden Nachweise für **die erfolgte Umschreibung** zusätzlich vorzulegen
- Erfahrung als Sanitätsausbilder – mindestens zweijährige aktive Ausbildungstätigkeit, in der Regel mindestens 4 komplette Lehrgänge, davon 2 Sanitätsausbildungen A und 2 Sanitätsausbildungen B
- Aktive Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Sanitätsausbildern – mindestens zweijährige Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Sanitätsausbildern in der DLRG (Bestätigung durch die entsendende und befürwortende Gliederung)

392.2 Prüfungsleistung

(1) Die Teilnahme an dieser Fachausbildung endet mit einer Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungsleistung unterteilt sich in:

- Theoretische Prüfung (medizinisches Fachwissen im Bereich des Sanitätsdienstes)
- Praktische Prüfung (unter anderem bewertete Lehrprobe)

(3) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt.

Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens 3 Prüfungsberechtigten zusammen:

- Dem Lehrgangsführer
- Einem weiteren Mitglied des Referenten-/Lehrteams
- Einem in die Organisationsstruktur der DLRG eingebundenen Arzt

Zusätzlich können weitere Prüfungsberechtigte vom Lehrgangsführer in die Prüfungskommission berufen werden:

- Ein weiterer in die Organisationsstruktur der DLRG eingebundener Arzt
- Ein weiterer Multiplikator Sanitätswesen (392)

392.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss eine aktuelle Beauftragung des Bundesarztes sowie ein gültiger Lehrauftrag des Bundesverbandes vorhanden sein.

392.4 Umfang der Ausbildung

Die Fachausbildung zum „Multiplikator Sanitätswesen“ hat einen Umfang von mind. 16 Lerneinheiten (LE).

392.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungen für Sanitätsausbilder einschließlich Prüfungen, Prüfungskriterien und Prüfungsbewertung.

392.6 Ausstellung und Registrierung

Die Urkunde ist unter der Nummer 392 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

392.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Der Multiplikator hat sich im Fachbereich kontinuierlich fortzubilden. Eine gültige Qualifikation als Sanitätsausbilder der DLRG muss vorliegen.

(2) Nach Abschluss dieser Qualifikation (392) können für folgende Qualifikationen mit verlängert werden:

- „Sanitätsausbilder“ (382)
- „RUND-Ausbilder“ (383)
- „Multiplikator Erste Hilfe“ (391)

392.8 Anerkennung

(1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann ganz oder teilweise anerkannt werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- Einreichung und Befürwortung der im Absatz (2) genannten Unterlagen durch den Landesverbandsarzt oder dessen Beauftragten
- Erfolgreiche Teilnahme an einer „allgemeinen Multiplikatorenschulung“ (190)
- Einweisung in die Lehrunterlagen AV 2 und AV 4, sowie in die dazugehörigen Ausbildungshilfen

(2) Eine Anerkennung kann erst erfolgen, wenn die externe Qualifikation sowie die notwendigen Fortbildungen die eine aktuelle Gültigkeit der externen Qualifikation belegen, im Original vorgelegt wurden. Außerdem müssen die Voraussetzungen aus Absatz (1) vollständig erfüllt sein.

(3) Über weitere Voraussetzungen, wie z. B. Lehrprobe oder weitere Nachweise, entscheidet der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverbandsarzt.

396

**Multiplikator Psychosoziale
Notfallversorgung für
Einsatzkräfte
(Multiplikator PSNV-E)**

396 Multiplikator Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (Multiplikator PSNV-E)

Die Ausbildung Multiplikator PSNV-E befähigt zur verantwortlichen Leitung und Durchführung der Lehrgänge im Bereich Ausbilder PSNV-E.

396.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Zusage der persönlichen Eignung und Befürwortung durch den Landesverband
- Gültige Urkunde 386
- Erfahrung als Ausbilder PSNV-E
- Qualifikation als „psychosoziale Fachkraft“ (PSNV-E) (362)
- Einsatzerfahrung im Bereich der Einsatznachsorge
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)
- Schulung im Bereich Methodik/Didaktik
- Aktive Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Ausbildern PSNV-E

396.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

396.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung ist der Bundesverband und damit der Bundesarzt verantwortlich. Er kann nach eigenem Ermessen erfahrene „Multiplikatoren PSNV-E“ (396) in die Ausbildung mit einbinden.

(2) Die Fachausbildung kann ausschließlich und im Auftrag (schriftlich und befristet) des Bundesarztes in Ausnahmefällen auch in einem Landesverband durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung für diese Ausbildung erfüllt sind.

396.4 Umfang der Ausbildung

Der Umfang der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

396.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungen von Ausbildern PSNV-E.

(2) Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.

396.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich durch den Bundesverband ausgestellt wird.

396.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Der Multiplikator hat sich im Fachbereich kontinuierlich fortzubilden. Die Qualifikation „Multiplikator PSNV-E“ ist unbegrenzt gültig.

396.8 Anerkennung

(1) Eine vergleichbare und externe Qualifikation kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung und Umschreibung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(2) Über die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen entscheidet der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall.

396 Multiplikator Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (Multiplikator PSNV-E)**396.1 Voraussetzungen**

- Einsatzerfahrung im Bereich der Einsatznachsorge (mind. 3 Jahre aktive Mitarbeit im ENT. In diesem Zeitraum sollten mindestens 15 Nachsorgemaßnahmen im Rahmen von Einsätzen oder Übungen begleitet werden, davon mindestens 10 Gruppenmaßnahmen).
- Erfahrung als PSNV-E-Ausbilder (mind. eine vollständige Ausbildung der PSNV-E (mind. 100 LE) eigenverantwortlich durchgeführt).
- Aktive Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Ausbildern PSNV-E - mind. eine vollständige PSNVE-Ausbilder-Schulung (386).
- Schulung im Bereich Methodik/Didaktik im Umfang von mind. 24 (LE).

396.2 Prüfungsleistung

(1) Die Teilnahme an dieser Fachausbildung endet mit einer Abschlussprüfung. Diese erfolgt im Rahmen einer Lehrprobe im Umfang von mindestens 2 Lerneinheiten.

(2) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt.

(3) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- Dem Lehrgangsführer
- Bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Referenten-/Lehrteams

396.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss eine aktuelle Beauftragung des Bundesarztes sowie ein gültiger Lehrauftrag des Bundesverbandes vorhanden sein.

396.4 Umfang der Ausbildung

Die Fachausbildung zum „Multiplikator PSNV-E“ hat einen Umfang von mind. 16 Lerneinheiten (LE).

396.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte**396.6 Ausstellung und Registrierung**

Die Urkunde ist unter der Nummer 396 mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel zu registrieren.

396.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Der Multiplikator hat sich im Fachbereich kontinuierlich fortzubilden. Eine gültige Qualifikation als Ausbilder PSNV-E (386) der DLRG muss vorliegen.

396.8 Anerkennung

(1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann ganz oder teilweise anerkannt werden.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Einreichung und Befürwortung der im Absatz (2) genannten Unterlagen durch den Landesverbandsarzt oder dessen Beauftragten.
- Erfolgreiche Teilnahme an einer „allgemeinen Multiplikatorenschulung“ (190).

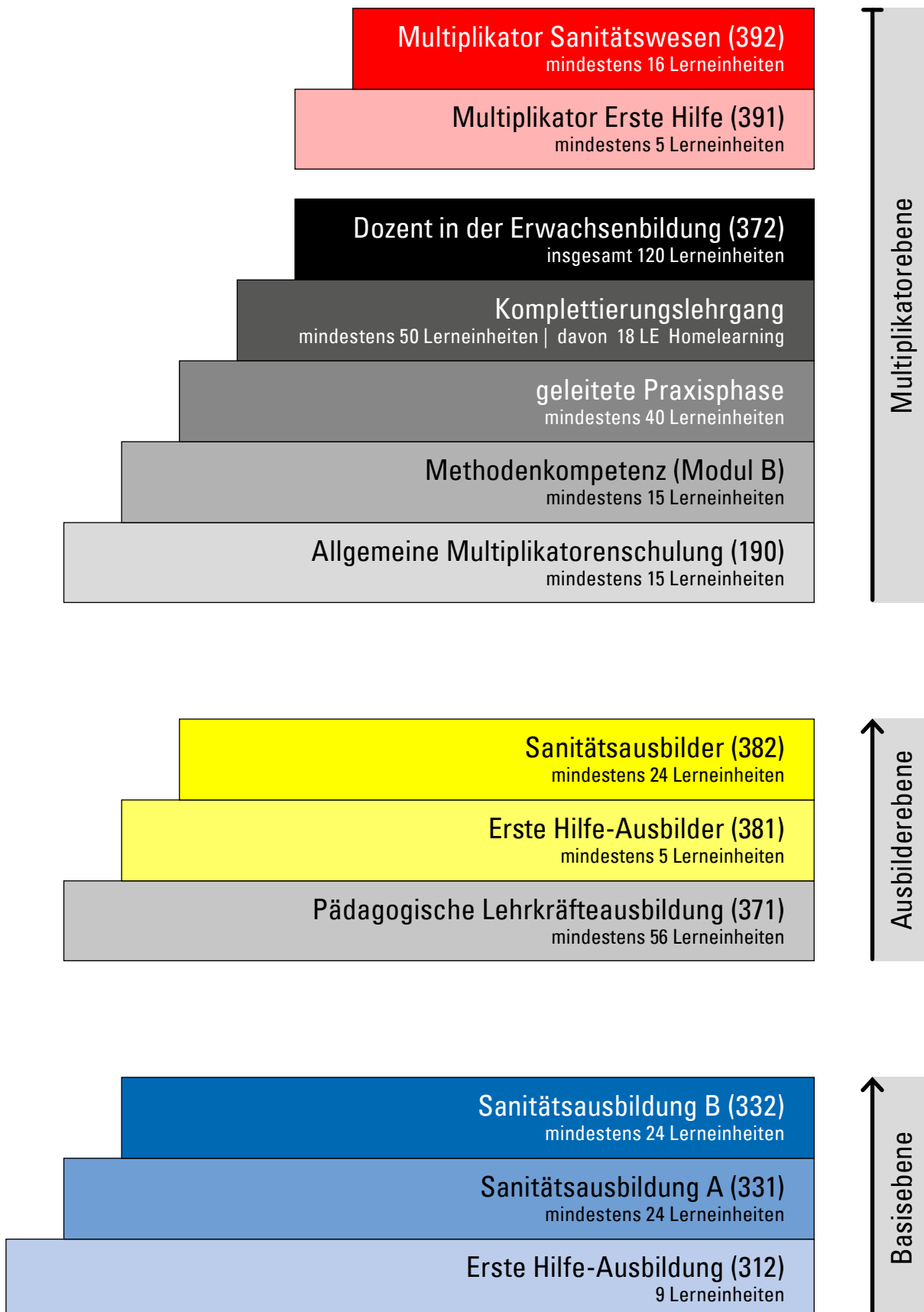
(2) Eine Anerkennung kann erst erfolgen, wenn die externe Qualifikation sowie die notwendigen Fortbildungen, die eine aktuelle Gültigkeit der externen Qualifikation belegen, im Original vorgelegt wurden. Außerdem müssen die Voraussetzungen aus Absatz (1) vollständig erfüllt sein.

(3) Über weitere Voraussetzungen, wie z. B. Lehrprobe oder weitere Nachweise, entscheidet der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall.

Anlage

zu den Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Medizin

Der Musterweg zum Ausbilder und Multiplikator für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung



Der Musterweg zum Ausbilder Erste Hilfe bei Kindernotfällen



Der Musterweg zum RUND-Ausbilder



